

1398





1. Wehl. zu Uf 1606

Angeb. Hippocronia 00 Gr

Handwritten scribbles



Handwritten scribbles and symbols





# Brawpündnerische Handlungen des

M. D C. X V I I I.

Jahrs :

Darinnen klärlich vnd wahrhafftig angezeigt  
werden die rechtmessigen vnd notzwingenden Ursachen  
der zusammenkunft des gemeinen Landvolcks / vnd ordens  
lichen processuren / so ein eersam Strafgericht / zu Lufis  
im oberen Brawenpündt versampt / vñ gezebes  
nem gewalt / wider etliche ire vncreüwe Land-  
kinder führen müssen :

Sampt was sich in den processen vnd  
sonsten zugetragen :

Alles durch die Herren Häubter / Räte vnd Gemeindten  
der gefreyten Rhetien gemeiner dreyer Pündten / mens-  
iglichem zu grundelicher vnderrichtung der  
warheit / vnd ableinung mancherley ca-  
lumnien vnd beschwerungen /  
in offnen truck ver-  
fertiger .



ANNO M. D C. X V I I I.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

ANNO M. DC. XLIII.







Nder allen zeitlichen gnaden vnd gaben / die der liebe Gott dem menschlichen geschlecht zu verleihen pfleget / ist geistliche vnd weltliche freyheit des gewissens vnd selbsterregierung mit nichte die geringste: weilen man durch solcher rechtmessigem gebrauch / seel / ehr / leyb vnd gut erhalten kan / vnd ohne verdrieslichen zwang vnd trang derselbigen geniessen. Dennenhar sie als ein kostlich werthes kleinod je vnd allwegen von menniglichem inniglich ist erwünscht vnd begert worden. Dieweil dann wir / die einwoher alter hoher Rhetien / diser zeit die drey Graue Pündt genant / durch den sägen Gottes vnd die krafft seiner stercke / so sich in der redlichen dapfferkeit vnserer frommen Altforderen erscheint / dise beyderley freyheit erlanget / durch lange successio loblich besessen / vnd erhalten / auch ihrer lieblichen nutzbarkeit wol genossen: als wil vns den Oberkeitlichen Häubteren / Räten vnd Gemeinden beyder freyen Religion diser Landen / samptlich vnd sonderlich gebüren / sie lieb vnd werth zu halten / auch vns vnd vnsern nachkommenden / best vermögens / handt zu haben. Vns were zwar nichts erwünschters / dann daß vnserer jetzige zeiten ein solche beschaffenheit hetten / daß wir / wie vnserer dapffere vorfaren / in alter Posses des vnserigen vnangefochten verbleiben möchten. Aber wie alle menschliche sachen nach vnd nach abgang leiden: also ist auch vnser gefreyter Standt in laufender zeit nicht wenig geschwecht worden: vnd hat das vbel darinnen (leider) bey vnsern tagen dermassen zugenommen / daß solcher bey nahe allerdinge were zu grunde gangen / wonicht Gottes barmhertigkeit vatterländischer threuherziger leiten dapfferen eyffer erweckt hette / dardurch wir den verderberer der ganzen pollicey auff den hals greiffen / vnd zu widerbringung alles loblichen Stands hetten kommen mögen. Wie nun solches so wol in abnehmung vnserer Stands vnd minderung vnserer existimation / als in inquisition vnd straff der threulosen / vnd widerholang vatterlicher freyheit zugenommen: wöllend wir hiemit menniglichem / der es zu wissen begirig / vnd sich der warheit als der calumnien mehr hefleißt vñ erfreywillig / gnugsam / satten vnd grundtlichen bericht zu geben vnbeschwert seyn.

Die form vnserer Regiments ist Democratisch: vnd stehet die erwellung vnd entsetzung der Oberkeiten / allerley Amptleuten / Richtern vnd Befelchshabern / so wol in vnsern befreyten vnd herrschenden Landen / als auch ober die / so vns vnderthenig sind / bey vnserem gemeinem man: welcher macht hat / dem mehr nach / Landts sationen zu machen / vnd wider abzuthun / Pündt müssen mit frömbden Fürsten vnd Stenden aufzurichten / ober Krieg vnd Frid zu disponieren / vnd alle andere der hohen vnd mindern Oberkeit gebürende sachen zuverhandeln. Alle dise herlichkeiten vnd gewalt haben bey vns etliche sonderbare personen / durch groß reichthum vnd gewalt / durch miet vnd gaaben / freundschaften vnd anhang / vnderstanden an sich allein zu ziehen / vnd ihnen selbs zuzueignen: vnd das nicht eins mals / sondern jez eins / dann ein anders / vnd an vnderchiedlichen Orten vnd Gemeinden / nach dem sich je die gelegenheit begeben vnd zutrugen / vnder ihren sonderbaren gewalt



zu bringen. In welchen ihren geschwinden rencken ihnen so vil gelungen/das nit  
nun freye Pündtsleut vnd dero Vnderthanen/sondern auch frömbde Fürsten vnd  
Herren alles das jenig/das sie bey vnserm Regiment erhalten wöllen / ihnen haben  
müssen ab der hand nehmen : gegen welchen allen dise leut allerley verrähterey / vn-  
threuw / falschheit / betrug / tyranney / hinderlistige böse practicken vnd gewalthätig-  
keit geübt / auch hiemit insonderheit vnserer gemeine Land bey allen frömbden Fürsten  
vnd Stenden / gar in ein ringe achtung gebracht haben / dieweil sie sich durch grosses  
gelt zu statlichen verheissungen bewegen lassen / vnd aber dann durch ihr threuwlose  
leichtfertigkeit keine threuw gehalten / vnd den gemeinen man jes zu einer / dann zu  
der andern meinung oder vermögen / oder doch söliches ime vnwüßend / hinderli-  
stig vom ime fürgegeben. Welche klägliche sachen / wiewol sie ein zeit lang mit et-  
was näbel verdeckt waren : so haben doch verstendige leut / ja auch der gemeine man /  
ihre effect vnd würckungen so sehr gespürt / das mancher frommer Landtman söliches  
beweinnet / vnd mit Reformation vnd verbesserung / in gebührender procedur ihme gern  
begegnet were. Es hat aber wegen ihres mechtigen anhangs / vnd des gemeinen  
mans gegen menniglichem mißshrawens / nichts fruchtbarliches verrichtet mögen  
werden. Darvber dann gutherzige / gottsförchtige leut / die gesehen / das der Stand  
dergestalt nicht bestehen möge / kein ander hilff vnd zusucht gewüßt / als das sie mit  
ihrem demütigen seuffzen ihre zusucht allein zu Gott / dem wahren helffer der be-  
trogenen / genommen / der dann endlich ihr klag erhört / sich irer erbarmet / vnd mit-  
tel zu der rettung dargeben hat. Vnd als neben vilen weltlichen personen / auch  
die Geistlichen die arbeiteligkeit vnserer sachen leichtlich gesehen / vnd hiemit ganz  
hitziglich vnd vnableßlich / in gemein vnd sonderbar gestrafft / vnd vnangesehen /  
das sie darob aufs eüßerst verfolget sind worden / haben sie doch mit ernstlichen erma-  
nungen vnd warnungen nit ablassen wöllen : sonder sich wie zu vor oft vnd dick / also  
auch in lest gehaltenner Oberkeitlicher versamlung vnd Pündtsstag auf Danos im  
Augusto des 1617. Jars gehalten / für gemeinen dreyen Pündten / als für ihrer  
ordenlichen gemeinen Oberkeit / aller solcher vngbürliehen vnleidenlichen sachen er-  
klagt / vng alda nach langer außfürlicher erzellung des in Landen schwäbenden v-  
bels / vmb notwendige / durch glimpfflichste mittel zu handen genomme verbesserung /  
ernstlichen angehalten. Welches dann sie die Oberkeiten / in ansehung der hoch-  
wichtigkeit der sachen / vnd anderen bedenklichen vrsachen / für die Ehrsamten Rächten  
vnd ganze Gemeinden des algemeinen Landvolcks / als den höchsten gewalt vnserer  
Landen / gewisen : denen sie / als billich / gefolget / vnd also hernach in gehaltenem Sy-  
nodo der Euangelischen Lehreren dises 1618. Jars im Monat Aprili / ein geschriffte  
obstehendes inhaltis abgestelt / allen Rächten vnd Gemeinden in jeder Kirchhöre  
fürzuhalten : mit ganz ernstlichem bitten vnd vermanen / das man ohne einichen tu-  
mult vnd aufruhr / durch ordenliche weiß vnd mittel / dem gemeinen vatterland / in  
widerbringung Geistlicher vnd Wellicher Freyheit zu hilff komme / sich von dem  
trugentlichen tractieren etlicher vnserer leuten gegen frömden Fürsten vnd Sten-  
den entledige / vnd solche nit zu vnwillen vnd verachtung / wie auch fernerer anschle-  
gen wider vns reize / sondern man sich gegen denselben also verhalte / das wie vnserer  
Altfordern / also auch vnserer threuw vnd aufrichtigkeit von ihnen könne gelobt vnd  
gerümpft werden. Welches ob man es wol verstanden : haben es doch die Redli-  
fürer



fürer der Bosheit dem gemeinen man außzureden vnd in die äschen zu schlagen vnd  
derstanden / vnd hiemit durch ihre gewonliche practicken / iren freyenlichen gewalt zu  
erhalten sich hefftig bearbeitet. Dardurch die Geistlichen ferner in allen Kirchhö-  
ren angehalten vmb notwendige insehung vnd verbesserung des ganzen Stands /  
vnd begert / Man solle ihnen von dem gemeinen volck / etliche ehrliche / vnangeseh-  
tene / von frömbden Fürsten vnd Herren befreyte Landtleut eruelen / denen sie son-  
dere grosse vnthrew erlicher regierender tyrannen offenbaren wöllend / die dann nit  
ferner zu erdulden / sonder nach ihrer hinnehmung / zu verbesserung des ganzen  
Stands / ein vrsach vnd anlaß gebend. In dise zal haben sich angeng die an-  
henger der vnthrewen vnd bosartigen eingetrungen / vnd das ganze werck zu ver-  
hindern starck bearbeitet / dardurch dem gemeinem Landvolck alle hoffnung entsal-  
len / einiches gutes zu erhalten durch ein kleine anzal der hierzu deputierten perso-  
nen / vnd augenscheinlich gesehen / daß man die tyrannen in kein andern weg / als  
durch ein grössere anzal des volcks vberwinden könne / nit von wegen gewalthätiger  
widerstands / sonder allein von wegen der vbermehrung der stimmen / vnd der hin-  
derhaltung allerley corruptionen vnd falschen persuasionen. Darumb dann  
die fünf Gemeinden vnder Engadins vnder Balthasna / sampt denen aus dem  
Münsterthal / im Monat ausgehendes Junij lauffendes Jars zusammen getretten /  
vnd die vbrigen Gemeinden gemeiner dreier Pündten durch brieff vnd gesandt-  
schafften / gleiches zu thun / vnd ihnen hilff zu leisten / Pündtsgröblich ermanet / als  
die am allermeisten getrengt / ihr gewalt ihnen benommen / vnd auff sonderbare per-  
sonen gebracht / ihre mehr verfelscht / ihre Landsagungen verendert / vnd ihr haab  
vnd gut täglich vnbillicher weiß vnder dem schein des Oberkeitlichen gewalts be-  
nommen worden : damit die neuwen statuten abgethon / vnd die alte väterliche vnd  
gewonliche freyheit widerumb auff die bann gebracht wurde / vnd hiemit auch frömb-  
der Fürsten vnd Stenden schäg nit mehr von den vnseren sonderbaren personen ohne  
des Landts wissen vnd willen also angegriffen / vnd denselben hiemit so grosse vn-  
threw erzeitigt wurde / vnd verlogne verheissungen geschehend : wie auch durch ein  
vnparteisch Recht von gemeinen Landen gesetzt / die bisher beschechne vbertretun-  
gen gestrafft / das gute aber beschirmet vnd gepflanzet würde. Auff welches  
bitten vnd ermanen hin dann angeng etliche ihrer Gottshausischen Gerichten vnd  
Gemeinden mit offenen Janen / vnd zimlicher anzal volcks ihnen zugezogen / als ober  
Engadin / Pregel / Puschlaff / Fürstenow vnd Vergün / vnd in verbesserung des al-  
gemeinen Stands / wie auch erwehlung eines vnparteischen Gerichts vber die vn-  
threwen vnd fälbaren personen / ihnen beyzestahn sich willfarig entschlossen / im fal-  
solches den vbrigen Gemeinden gemeiner Landen möchte annemlich vnd gesel-  
lig seyn.

Vnder dessen hat sich der tyranniserenden Rediffüreren der fürnemste / mit  
namen Rudolff von Planta / wonhafft zu Zernes im vnderen Engadin ob Bal-  
tasna / aus zu vor mit vbrigen mitthafften gefastem rathschlag / vnd anreizung seiner  
bösen Gewüßne / vnangesehen / ihme von dem volck / mit seinem Fendlin mit zuzie-  
hen sicher frid vnd gleit versprochen war / in seinem hauß vnd thurn / von alters her  
Wildenberg genant / vnd in dem Gläcken Zernes gelegen / mit leuten vnd güngsam-  
mer Munition fest verwaret / vnd nach notturfft auff ein zeit proviantirt / seiner

Rhetischer  
fürnemster  
tyrä Rod.  
von Plan-  
ta.





Gerichtsleuten ob 600. streibarere männer dahin gehalten / daß sie zu seiner de-  
fension vnd gegenwehr schweren müssen / ihme helfen / sich einschangen / die päß ver-  
setzen / die brücken abwerffen / vnd sich gegen ihren verpündeten vnd benachbarten  
Landsleuten in alweg feyndlich erzeigen. Er hat auch bey andern vmb hilff gewor-  
ben / vnd also ein einheimischen vatterländischen krieg anzetteln wollen. Wie aber  
zuvor gemeltes volck der Gottsheußischen Gemeinden / ihme vnd seiner herberg ge-  
nahet / vnd besorget / seine leut / die er bey ihm hat / möchten im sal der noht bedencken ge-  
winnen / sich wider die grosse anzal ihrer benachbarten Pundtsverwandten mit  
feyndlichem widerstand zu wehren / auch gesehen / daß er sein widerpart durch sein  
feyndliches procedieren zu verdruß vnd zorn gereizt / vnd hiemit besorgen müssen / er  
möchte von ihnen vberweltiget vnd in hafft genommen werden / hat er sich heimlich  
zur flucht bereitet / vnd ist mit etlichen seiner verthraulichsten ausgerissen. Bald  
darnach ist sein herberg vberfallen / vnd was im ersten sturm mit drauff gangen / fol-  
gends ordentlich inventiert vnd aufbehalten worden. Die vbrige Gemeinden a-  
ber der dreyen Pundten haben hierzwischen ihre Oberkeitliche Häubter / darnach  
ab einem Beytag ein gesandtschaft von Geistlichen vnd Weltlichen ansehnlichen  
friedliebenden personen zu ihnen in das Engadin abgefertiget / mit anerbietung ihnen  
mit verbesserung des allgemeinen Stands vnd anstellung Gerichts vnd Rechts  
verhoffen zu seyn: allein daß sie die grosse menge des volcks vnd fliegenden Fanen  
abschaffend / damit niemandt gewalt / sonder menniglich recht widerfahre. Als sie  
aber in antwort bekommen / der gewalt vnd anhang der vbertreteren vnd frestere  
sey so groß / daß ohne assistenz vnd beywohning grosser anzal volcks / all ihr vorha-  
ben vergeblich seyn wurde / vnd hierumb bey ihnen Gesandten vnd vbrigen Ge-  
meinden ferner angehalten / ihnen in disem ihrem guten vnd threuherzigen werck  
mit einer anzal volcks / wie es einer jeden Gemeind gefellig / beyzustahn / haben die sel-  
bigen ihnen gewillfahret. Vnd ist man hiemit von allen vnd jeden Communen  
vnd Gemeinden des allgemeinen Lands / theils mit ihren feldzeichen / theils aber ohne  
die selbigen / gen Ehr / vnd folgends gen Thusis in den Marckt des oberen Grawen  
Pundts zusammen gezogen. Da sie dann mit algemeinem Raht / zu verbesserung  
vnseres Stands vnd pollicey / etliche alte lobliche Landsbreiße erneüwert / andere aber  
durch anlaß neuwer vbertretungen von neuwem auffgesetzt vnd angestellt / darinn  
auch (doch mit etwas moderation) die zu hauß geblibnen Pundtsgenossen gewilli-  
get / deren in vil vnderchiedliche Artickel gefaßten kurtzer inhalt ist: Daß man die  
zwo Religionen / der Evangelischen vnd Catholischen / in allen vnsern Landen vnd Gebieten in  
freyer übung lassen / vnd einen jeden bey der seinigen pundtsgnöstlich schützen vnd schirmen: Daß  
man in vnsern Landen ein jeden Pundt / Commun / Gericht / vnd sonderbare personen / edel vnd  
vnedel / bey seinen althär gebrachten freyheiten / gewonheiten vnd brüchen / ehr / haab vnd gut ver-  
bleiben lassen vnd beschirmen wolle / vnd in allen fürfallenden spänigen sachen / sich gegen einander  
vnparteisches rechtens vernügen: Daß man vnser vnderthanen mit recht vnd gerechtigkeit  
regieren / sie nit mehr sölichen wölffen zu theil werden lassen / wie etwan mit einen oder dem andern  
möchten beschehen seyn: Daß man die Cammer gemeiner Landen besser bedencken / vnd nit ge-  
statten wolle / daß der gemeine seckel von sonderbaren personen alzeit erschöpfft werde: Daß  
kein priuatperson mehr sich vndernemme / mit frömbden Fürsten vnd Stenden / ohne sonderu be-  
velch / etwas in Standtsach zu tractiren / bey verliering des lebens. Aber da wolle man aller  
mit



mit rechter ordnung aufgerichtete Pändtussen vnd verstendtnussen thredwiltich vnd redtlich hal-  
ten / auch gegen allen an vns grengenden Stenden alle thredwiltich vnd beste nachbarschafft  
erzeigen / sampt anderen particulariteten mehr / 2c.

Hierauff ward ein Straffgericht angeordnet von frommen / gottsförchtigen /  
aufrichtigen / vnparteylichen leuten / die keinem Fürsten vnd Herren weder mit Eyd /  
noch sonderbaren gaaben verpflichtet waren : darzu dann jeder Pundt 2 2. Rechts-  
sprecher / 9. aufseher / 2. klegler / 1. schreiber / vnd 2. weibel dargegeben. Vnd  
dieweil man gesehen / das bis har das volck durch die authoritet der Geistlichen in  
besserer ordnung gehalten worden : hat man auch wollen / das 9. der selbigen disem  
geschafft / außershalb den vrrhelen / beywonnen sollen. Welche alle mit einem theuren  
Eyd sich verpflichten müssen / sie wollen alle die / so inen etwas wider recht zumuten  
würden / offenbaren : insonderheit / das sie weder mit / gaaben / freundschaft / feynd-  
schafft / faction / anhang / noch keinerley sach / die sie vom rechten abwenden möchte /  
anschawen / vnd allein die ehr Gottes / des vatterlands freyen wolstand / vnd die lie-  
be gerechtigkeit / betrachten wollen. Dieweil nun das volck zusammen gezogen /  
sind etliche argwönliche personen ergriffen / vñ gefencklich angenommen : andere vil /  
die inen selbs der threnwiltich bewußt / haben sich in die flucht aus den Landen begeben.

Vnder den gefangenen war der fürnemste / Johann Baptista von Criminal  
Prevoft / genant Zamber / wonhafft zu Vespran im obern Pregell : welcher / durch  
etlicher vor etlich jaren zuvor hingerichter leuten vergicht / aufgenomne kundschafft  
ten / eigne handgeschrifften vberzeitiget worden / Er sampt seinen Mitthafften / ha-  
bend raht vnd hilff darzu gegeben / das die Veste Fuentes an den Pündtischen con-  
finen gebawen werde : auch da derselbige bauw angehebt worden / vnd es aber ge-  
meine drey Pündt / dieweil es wider den vertrag war / der im 1531. Jar mit Mey-  
land aufgerichtet / vnd ihren landlichen herrlichkeiten vnd freyheiten hochbedenckli-  
che consequenzen gebracht / mit gewehrter hand hindern wollen / habe er das volck / so  
schon sich in die waaffen gestelt / mit abmanen vnd falschem fürgeben hinderhalten :  
Auch auf Meylandischen Stand geschriben / sie sollen mit ihrem werck fortfaren :  
dann er habe die feynd / welche dasselbig verhindern wollen / abwendig gemacht. Vor  
vnd vnder disem habe er etliche Tratten ( welches ein sondere gnad vnd erlaubnuß  
ist / ein anzal weyns oder getreidts / ohne sondere beschwernussen vnd auflagen / in  
wolfeilisten kauff aus eines Fürsten Land zu führen ) vnd stattliche summen gelt  
von Meyland naher empfangen / nit nun obstehtender sachen halben / sonder auch das  
er die zur selben zeit Meylandisch Capitulationen / vnd vns hoch nachtheilige Punds-  
artickele fürderen / vnd bey vnserem gemeinen Landvolck / für nutzlich vnd annemlich  
fürümen wolle : da er gleichwol deme allem zu wider / von eines anderen frömbden  
Fürsten Ambassadors 200. kronen verehrung / vnd jerliches salari vber 74. kro-  
nen in barschafft vnd verheiffung empfangen / gesagte Meylandische Pündtshand-  
lung vor vnserem Landvolck zu widerrahen vnd zu verhindern : wie dann er / Zam-  
bra / vnd vil andere threnwiltich personen / zu höchster verkleinerung vnserer Landen /  
von vilen Fürsten durch grosse verheiffungen / gelt vnd gut abgenommen : sie dann  
betrogen / vnd keinem weder threnwiltich noch glauben geleistet haben. Nach dem  
aber er / Zambra / seinen eignen handgeschrifften / anderer vergichten / vnd ehrlicher  
leuten

Criminal  
proceß  
wider Jo-  
han Bap-  
tista von  
Prevoft  
genant  
Zambra.





leuten zeugen sagen / fräffenlich widersprochen / ward er mit recht vnd vrtheil an das seil erkent: da er dann allein in leui torura / ohne einsig gewicht / in vnd nach der marter / aller obstehender sachen kantslich gewesen / vnd sich nach allen ihren umbstenden ferner erkläret / auch weiter verzehet / Rudolff von Planta von Berner / sampt anderen / so schon ihr leben geendet / haben den Nachschlag des bauws der obgedachten Veste Fuentes auf Dauos gefasset im 1603. Jar / zur zeit daselbst währendes Pundtstags / damit sie durch dises mittel das volck zwingen können / vnd wie er sagt / es ihnen reych machen / ein pündt mit Meyland nach irem willen anzunehmen / welche er Planta ( wie er ferner sagt ) alzeit grossen eyffer gehabt aufzurichten. Er habe auch neben vilen vnderschiedlichen ime sehr nutzlichen Tratten zu Meyland in einem mahl für sein gehabte arbeit an gelt empfangen 400. Ungarische Ducaten / mit versprechung / wenn jr angeschlagene sache ein fortgang gewinne / werde man ihne mit guldenen ketten vnd anderen statlichen verehrungen begaben / vnd werde seines ganzen hauses erhebung vnd grosses glück seyn. Er habe auch ein brieff auff Meylander gebiete dem Herren Marggraffen von Chom zugeschriben / vnd ime künde gethan / der feynden / das ist vnserer Pundtsgenossen / Fendli vnd gewaltiger widerstand seyen nun verhindert vnd abgeschafft: er solle hiezwischen nit ermangeln / mit seinem werck der angefangnen erbauung der Veste fort zu faren. Er sey auch entschlossen gewesen / allein mit fünf Gemeinden / die durch falsches fürgeben / mit vnd gaaben / vnd grossen verheissungen / von im vnd seinen mithafften betrogen vnd verführt waren / die Meylendische pündt vnd verstendnis anzunehmen / wann sie schon sonst niemand annehmen wolle / vngeachtet / das gemeine Land mit einander mit ewigem pündt verbunden / niemand in vnser pündt anzunehmen ohne wissen vnd bewilligung des Mehren theils in gemeinen dreyen Pündten. Andere fehler hat er mehr bekent / so vnvonnöten alhie zu vermelden.

Wider ihne ist nun den 12. Augusti dis Jars mit recht vnd vrtheil erkent worden / daß er / Zamber / solle / als ein öffentlicher verrähter seines Vaterlands / durch den Nachrichter geviertheilt werden. All sein haab vnd gut solle der Cammer gemeiner dreyer Pündten verfallen seyn / doch seiner hauffrauwen zugebrachtem gut vnd der schuldgleubigen rechtmessigen ansprach ohne schaden. Sein hauff solle auff den boden geschliffen / vnd an desse statt zwo schmaachseulen zu ewiger gedechtnis aufgerichtet werden. Als aber nach ergangner vrtheil ernstliche intercession vnd fürbitt von Geistlichen vnd Weltlichen geschehen / hat man ihne in ansehung seines alters / der 74. Jar auf ihm hat / wie auch wegen 9. seiner kindern / vnd der gangen freundschaft / begnadet / vnd durch das schwert hinrichten lassen / auch den Ehrensendlin vnd gemeinem volck heimgestellt / das hauff schleiffen / oder auffrecht zu lassen.

Difem gleich vnd noch vil erger haben sich befunden die zwen gesbrüder / Rudolff vnd Pompeius Planta: welche damit sie alle schän vnser Landen / wie auch den Oberkeitlichen gewalt an sich brächten / haben sie sich in alle grosse Erbschafften eingestiekt / durch theilungen vnd aufgenomne Bogreyen / der verlassener wittwen vnd weiflinen güter an sich zogen / alle fürnemme Heyrathen nach ihrem willen gericht / vnd also ihnen grossen gewalt vnd anhang gemacht / nit allein die  
Vnder.



Sunderhanen des Landes Belstin / sonder auch die vorgesezte Ampleüt / selbst nach  
ihrem willen geregirt / ja ire eigne Pundtsgenossen vnd gefreyte nachbarten schwär-  
lich tyrannisiert / vnderm schein des rechtens mit frefflem gewalt jr gut an sich ge-  
bracht / vnd weder Geistlicher noch Weltlicher leuten leyb vnd lebens verschonet / sich  
an alle vmblygende Fürsten vnd Herren gehengt / von ihnen grosse ehrgaaben emp-  
fangen / denselben vil verheissen / vnd wenig halten können . Darumb wider Criminal  
proceß  
wider  
Pomp.  
Planta.  
Pompeium Planta von Zernes / wonhafft zu Pasquals in Domleschg / welcher  
lang vor angesteltem Serraffgericht sich in die flucht begeben / den 18. Aug. ist pro-  
cediert worden. Auß welcherse eignen / wie auch seines bruders Rudolffen / vnd an-  
derer leuten handgeschrifften / vnd aufgenommenen kundschafften klarlich an tag ge-  
bracht worden / daß gemelter Pompeius des Vatterlands freyheiten an sich gezo-  
gen / vnd mit demselbigen / wie auch frömbden Fürsten vnd Herren / gang treuwloß /  
meinend vñ verräterisch vmbgangen / vnd hiemit den gemeinen Stand in grosse ver-  
achtung vnd schaden gebracht habe . Den Oberkeitlichen gewalt hat er in sei-  
ner Fürstenawischen vom Bischoff zu Chur erlangten Landvogtey / auf 30. Jar  
wider alle breuch an sich erzwungen / vnd andere / die durch in zu Oberkeitlichem ge-  
walt gefürdert / ihme also verbunden / daß sie in wichtigen sachen nichts ohne seinen  
vnd seines bruders Rudolffen Raht handeln sollen : hat mit frömbder Fürsten gelt  
in den höchsten gewalt gemeiner Landen eingesezt die ihm gefallen / vnd ihme in allen  
fürfallenden sachen zu seine vortel gedienet haben. Wie man sieht / neben anderen an  
Luci von Mont / welchem er bey 2000. fl. ausländischer Fürsten gelts auf einmal  
zugeschoben vnd geholffen austheilen / damit er ihne in das Landrichter ampt vnd  
höchsten gewalt des obren Grauen Pundts einkauffe / welcher auß seinem gut kein  
haller spendieren wöllen / laut seiner eignen an Pompeium vbersendten handgeschrifte  
darumb er auch den ganzen Oberkeitlichen gewalt nach des Pompei mutwillen hat  
mißbrauchen müssen / damit das ganze Land nicht nach alter vätterländischer frey-  
heit / sonder allein nach seinem kopff geregirt werde . Frömbde Fürsten vnd  
Herren / die ihm gethrauwet / hat er ganz frässenlich betrogen . Dann er auf einmal  
von jr May. in Franckreich Ambassadorn / Herren Carolo Pasqual / hat geholffen  
empfehlen 6000. kronen / vnd dahin verwenden sollen / damit die Pündtnuß / so  
wir mit der hochloblichen Herrschafft Venedig gemacht / von vns / ehe die zeit ihrer  
wörung verlossen / auffgesagt wurde : darfür er für seine person ein grosse verehrung  
empfangen / also daß er sich laut seines Witthafften brieff an ine den 12. Julij 1612.  
nit vernügen wöllen mit 300. kronen ehrgelt / vnd 200. Francken jährlicher pension.  
Ins gegenheil schreibet er seinem bruder Rudolff / vnd rahtet ihm / So die Herrschafft  
Venedig ime ein Obristampt vnd jährlich zu triegs vnd feldens zeit 500. kronen pension ver-  
spreche / wie auch ihne Pompeium stattlich verehere : so wolt er heimlich helfen / der Venediger be-  
geren färdern / vnd vor Franckreich / Meyland vnd Oesterreich ein aug zuthun / wie seine eigene  
wort lauten / etc. In welchem brieff er weiter meldet / Wenn seinem bruder wegen der  
Hauptmanschafft / so er in Franckreich verwaltet / ein possen geschehen solte / in dem jr vntreuw  
offenbar wurde : wöllen sie sich von Franckreich sunderen / vnd haben hiemit gute vrsach sich bey  
den Fürsten / die an vns grenzen / zu entschuldigen / vnd anderstwo gute correspondenz zu halten .  
Schreibt weiter dise formalische wort von Herren Gueffieren / dem bey vns residie-  
renden Französischen Ambassadoren / Er woltte gern ein aufruhr / halte alwegen an Maxi-



millian Moren / Meyländtschem Secretario / an / sie sollen vns commercio vnd paß abschlahen.  
Ich achte / er wolte mit dem mittel das gelt selbst behalten / vnd daß wir ime zu gnaden müßten  
kommen / vnd mit keinem andern vns mehr vergleichen oder verbinden dörfien / grad als wenn der  
paß der Franzosen were / 2c. Ebenmessiger weiß schreibe er in einem brieff an sei-  
nen bruder Rudolff den 15. April. 1616. Als vil die kriegswerbung der Venedigern an-  
trifft / wolte er ein mal solches in der stille helfen zugehn lassen vnd consentieren : ja so fern H. Pa-  
davin / Venedischer Ambassador / thun wolte (namlich in grossen verehrungen) wie er sich  
mercken lasse : vnd wiewol der bruder sein Fendlin noch in Franckreich aufrecht halte / wölle er  
nicht desto minder helfen thun / namlich mit Venedig / was ohn gefahr seyn möge. Vnd  
schreibt weiter dise formalische wort : Sie mögen vns nit so leicht saszinieren : wir haben /  
Gott lob / mehr frönde dann sie. Ich halte wol minder auf den Franzosen / vnd für böser.  
Dann mit Venedig mögen ihre sachen nit so gleich zugahn / vnd sind vnser alzeit fro. Herr  
Gott / wie kan man wissen / wie es außschlecht ? man muß es waagen. Wiewol dem Franzo-  
sen zu trag / bin ich endtlich delibertiert etwas zu thun con commodita. Darnach stehen dise  
wort : Ich bin zwen tag nicht wol aufgewesen / sonst hette ich bey dem Franzosen gelugert : er  
wirt sich wol besinnen / ehe dann gar vns verrachten : wir wöll n nit vil reden vnd aber thun / was  
sein sol. Hierzwischen hat er nicht desto minder / seine list zu verdecken / obgemelten an  
vns grenzenden Fürsten starck zugeschriben / vnd ihnen mittel an die hand geben /  
laut seiner eigener handgeschrieff / daß sie sich obangezogner Venedischen Pündnuß /  
so an vns erworben / zu zeit ihrer kriegern / starck widersetzend / damit sie keinen fortgang  
gewinne / 2c. Vnd ob er gleich der Herrschafft Venedig wol gewogen sich verlan-  
ten lassen : so hat er doch hierzwischen mit gelt vnd anderen mitlen / vnser Landvolck  
starck dahin beredet / daß sie niemand durch vnser Land keinen paß vergunnen / vnd  
allein mit Meyland sich mit Pündnuß verbinden / vnd denselbigen in ewigkeit zu ei-  
nem Patronen vnserer paffen machen wolten / laut der abgestellten vnleidenlichen  
Pündtsarticeln. Ir Fürst. Durch. zu Insbruck hater Anno 1605. als er  
ein stattlich lehen empfangen / sich mit starckem Eyd verbunden / vnd weiter verpflich-  
tet / laut der Fürstlichen schriefften datiert den 29. Nouembr. 1613. den 26. Jan.  
1615. vnd den 15. October 1615. daß er dero / als ihr Naht vnd Lehenman / threuw  
seyn / vnd auf alles derselbigen erfordern / Ir Fürst. Durch. zuziehen / sich müßten / vnd in ihr  
dienst wider ihre feynd brauchen lassen wolte / wo / wenn vnd wie es von nöhten were. Inß ge-  
genheil aber hat er in einem brieff an sein bruder Rudolff den 15. April. 1616. Ir  
Fürst. Durch. hohes ansehen ring geschickt / vnd wider dero in Engadin habende gerechtigkeiten  
vnd freyheiten gerachten : doch daß es mit sonderer dexteritet (wie er redt) zuganae / 2c. Vnd  
hat weiter auf Danoff in offnem Pündts tag im 1617. Jar mit dem Eyd solenniter  
bezeuget / daß er keinem frömbden Fürsten noch Herren / in keinen weg in specie verbunden sey.  
Vnd hat ferner / vnangesehen seines vatterländischen Eyds / daer als ein Oberkeitsli-  
che person verbunden / gemeiner Landen ehr vnd reputation aufzuhalten / wie auch alle vatter-  
ländische Nahtschlag mit stillschweigenheit zu verdecken / Ir hochf. Durch. berichtet / was  
in vnseren Nähten berahtschlaget werde / vnd wie sie vns sollen ein drönuungschrei-  
ben zusenden : darinn vermeldet / so wir was neuwerungen / namlich in verpflichtung gegen der  
Herrschafft Venedig / anfahen wurden / vnd vns schaden darauß enstande / sollen wir die schuld  
niemanden / als vns zurechnen / laut abgestellter Copia den 10. May 1615. vnd erfolgten  
antwort von Insbruck den 25. May 1615. Daß auch Ir Fürst. Durch ein  
erst.



ernstliches einsehen thue mit schreiben an gemeine drey Pündt/ oder andern mittlen / die sie wol haben mögen / vnd er witer nach gelegenheit der zeit berichten wolle / die Landtleut auff Danos / so doch gar hoch befreyt / dahin zu halten / das sie mit anderen sich müßend Ihr Fürst. Durch. Vnderthanen lassen schelten / laut seiner abgestellten Copia den 7. August. 1614. Er rümt sich auch in einem schreiben an sein bruder Rudolff / wie er frömbder Fürsten brieff an gemeine drey Pündt geschriben / vnd die / so ihm in die hand kommen / vnder schlagen / vnd ihnen entzogen.

Diweil ihm nun ein zeitlang in solchem allem gelungen: hat er sich hoch vermessen / er vnd sein bruder seyen in disen Landen Allmechtig. Dann sie haben in allen sachen gemeiner dreyer Pündten / in Rähren / Straffgerichten / Aufrühren / gar weit das mehr in irem anhang / vnd dörfen sich vor niemands mehr entsetzen. Wie aber die kinder der finsternuß sonderer fürsichtigkeit haben: also haben dise auch zuvor ihren anschlag gemacht / wann einmal ir threuwloses verhalten an den tag gebracht wurde / vnd ihnen ir schanz fehlete / das alsdann sie / die beyde brüder / sich in das Velslin / da sie mennigliches gegen jnen grosse / doch gezwungene / observans vnd dienstbarkeit gehabt / oder anderstwo hin begeben / sich verschangen / in waaffen stellen / vmb hilff werben / vnd hiemit dem ganzen Vatterland ein einheimischen krieg anrichten wolten. Wie dann Pompeius demselbigen zuvor gedrouwt / vnd vnder anderm / da man ihm sagt / es wurden erwan die Geistlichen sich seinen sachen / vnd vorauß der Spanischen Pündtenuß in gefastem Articklen widersesen / er freffenlich geantwortet / Schauwen sie nur zu / das es ihnen nit ergange / wie es dem Zwingli im Zürichkrieg ergangen ist.

Weilen er nun dise vnd vil andere alhie nit verschribene fehler vnd fräffel begangen / vnd hiemit das algemeine Vatterland in grosse zweitracht vnd vneinigkeit gebracht / wie auch wege seiner threuwlosen leichtfertigkeit bey menniglich veracht gemacht: so ist er mit recht vnd vrtheil / nach vilfaltiger citas vnd halbstarrigem außbleiben / sein lebenslang / aus gemeiner dreyer Pündten Landen bandiert / dem vogel im lufft erlaubt / vnd auff sein person gebotten / wer dieselbige lebendig in vnser Land brechte / 1000. kronen für sein arbeit: wer sein Haupt alhar brechte / der selbig 500. kronen zu lohn / auß gemeiner Camer empfangen solle. Wo man ihn aber in vnsern Landen vnd Gebieten lebendig vberkommen möchte: sol er ohne weiters procedieren / als ein Landtsverrähter / dem Scharfrichter vbergeben vnd gewiertheilt / seine glider auff pfeilen an die Landstrassen aufgesteckt / sein hauß auf den boden geschleift / vnd zwei schmachseulen an statt auffgerichtet werden. Sein haab vnd gut ist gemeiner dreyer Pündten Camer confisciert: von seiner liberation vber kurz oder lang zu reden oder zu handeln / ist verbotten bey straff leibs vnd lebens. Wer ihm tath / gemacht oder vnder schlauff in vnseren Landen geben wurde / sol vmb 1000. fr. gebüßt werden / vnd so es ganze Gemeinden thetten / sol man die selbige als threuwlos vnd mein eyd auß dem Pündtsbrieff schliessen / sonderbare personen aber mit jme bandieren.

Hernach den 26. August. ist rechtlich procediert worden wider Ru. Criminal  
dolff Planten von Bernes / gewesnen Landshaubtman Velslins / Blutrichter zu  
Bernes vnd der benachbarten Gemeinden / vnd Hauptman vber ein Sendlin  
Pündtsgenossen jr K. May. in Franckreich diensten. Wider disen hat sich be  
funden in klarlichen processen vnd vergichten / kundschafften / seinen eigen vnd seines  
Planten



bruders Pompeij handgeschribten vnd memorialen / vnd anderer irer Mitthafften  
brieffen / daß er durch mancherley wunderbarliche reue / den Oberkeitlichen ge-  
walt gemeiner Dreyen pündten an sich gezogen / in dem selbigen grosse tyranneyen  
in gemein / vnd gegen sonderbaren personen geübt / vntreüwe practicken gegen  
vnseren Landtleuten / wie auch frömbden Fürsten vnd Herren getriben / vnd hie  
mit das Vatterland vnd andere / so ihme gethrauwer / threüwloser weise durch vn-  
ersellichen Geiz verrathen / vnd vns samplich gegen frömbden Fürsten vnd Sten-  
den durch seine grosse leichtfertigkeit in verachtung gebracht / vnd zu vnwillen / vnd  
selzamen rathschlegen wider dasselbige / verursachet. Den oberen Oberkeitli-  
chen gewalt hat er folgender weis an sich gezogen: Es haben jr Fürst. Durch.  
Erzherzog zu Inßbruck / etwas Rechtsamme den Blutrichter im Vndern En-  
gadin jählich auf Georgij / mit willen vnd zustimmung des Gemeinen Land-  
volcks / zu erwellen. Also ist er / Plant / vor etlich jaren zu einem Blutrichter er-  
welt worden: da er dann seidhāro / weder für sich / noch für das ganze Gericht / wi-  
der alle breuch mehr dann einmal / kein erneüwerung vnd bestetigung begert / son-  
der denselbigen gewalt / als wenn er ihn ererbt oder erkaufft hette / freffenlich vsur-  
piert / auch selbs eigens gewalts zu recht sprecheren in das Statuten oder Blut-  
gericht gezogen / wer ihme darzu gefallen: welcher aber einmal nit nach seinem  
tyrannischen kopff sich richten wöllen / den hat er angeng verstoffen / vnd einen  
gehorsameren hierzu erkoren. Hat also den ganzen Oberkeitlichen hohen ge-  
walt in sein einzige hand ohne jemandes offentliches widersprechen gebracht / so  
weit sich dieselbige Jurisdiction erstreckt / etc. Wo er mit seiner befürde-  
rung / leiten / sonderlich denen / so erwan auch andere Oberkeiten einsetzen mö-  
gen / in das Regiment geholffen: da haben die selben sich ihme müssen verbind-  
den / in hochwichtigen sachen mit seinem rath vnd willen alles zu verwalten / es  
were in vnsern gefreyten oder auch der Vnderthanen Landen. Hierumb  
hat er den Bischoff von Chur / Johansen / der seiner threüwlose am Vatter-  
land vnd anderer misserhaten halben / von einem vnparteyischen algemeinen Ge-  
richt beyder Religionen / aus gemeinen Drey pündten handiert war / ohne zu-  
vor erlangte liberation widerumb in sein Schloß gen Chur beletet vnd einge-  
setzt / damit er ihne / als von deme etlich Oberkeiten / für auß im Gottshauspundt /  
besetzt werden / in seinem fauor vnd gunst hette: darumb dann er / Bischoff /  
dem vil gedachten Pompeio die Landvogtrey Fürstenow auff 30. Jar verlihen /  
in welcher er / Landvogt / im namen des Bischoffs drey Ammenschafften be-  
setzen mag. Also hat ers gemacht mit dem Jungen Herren zu Reziñß / vnd  
vilen anderen. Bey fürnemmen Geschlechten hat er zu wegen ge-  
bracht / daß wann in ihren Gemeinden ihrer Aempteren halben spän vnd stöß  
vnder ihnen entsprungen / er die selben allein erörtern vnd ablegen solle / damit  
welchem er ein Ampt also zuspreche / er sich dann in verwaltung desselben nach  
seinem willen richtete. Da sich nun verschiner Jaren ehrliche leut im obern En-  
gadin in besetzung der Aempteren ihrer freyheiten vnd gewonheiten gebrauchen  
wöllen: hat er die selbigen mit kleglichen practicken wider einander gericht / damit  
keiner in das Regiment komme / der ihm nit gefellig. Hat also mit gewalt das  
mehr von gefaßter meinung zwingen wöllen / darob 6. personen vmb das leben ge-  
gracht



bracht worden: vnd ist darauß gestanden/das andere Gericht mehr zu freffenlichen  
waaffen wider einander kommen. Diweil er vermerckt/ daß K. May. in  
Francreich Ambassador damalen bey vns in grossen ansehen gewesen: hat er mit  
Herren Carolo Pasqualen ein heimlichen vertrag gemacht / laut seines bruders  
Pompei / vnd eines anderen seiner Reichschafften schreiben/datiert den 22. Febr. 1611.  
vnd den 11. Januar. 1612. Jars / vnd Herren Pasqualen eignen brieffen/welche  
ihme/Planten/zu seinem intent vnd vorhaben trassenlich wol gedienet. Dan da er sich  
mit dem Herren Ambassador wol verstanden / haben nicht nur die jenige / so vmb  
pensionen geworben / solches gemeinlich durch mittel vnd intercession des Planten  
thun müssen: sonder in grossen practicken/die er getriben/hat er grosse summen gelts /  
neuwe pensionen vnd steigerung der alten / seinen anhangern von ihr K. May.  
Ambassadoren erlangt: wie hernach in seinen practicken weiter sol angemeldet  
werden. Er hat sich auch durch Heyrahten in den gewalt eingestickt. Dann  
diweil er bey seiner freundschaft vnd anhang in grosser achtung war / vnd die  
selbigen in wichtigen sachen seines raths pflegen müssen: hat er auch hiemit niemand  
gewillfahret / dann der sich zu seinen diensten vnd in seinen willen verpflichtet hat.  
In gemeinen vnseren gefreyten vnd beherrscheten Landen hat er alwegen seine Spä-  
cher gehabt/die alles/ was seinen sachen zu wider geredt vnd gehandelt ward / ihme  
kundbar gemacht: welche dann im zu gnaden kommen müssen/ oder bitterlich vor  
ihme geschediget vnd verfolget worden. Er hat auch zu mehrung seines ge-  
walts/die Statuten vnd Landsatzungen in seinem Gericht / geendert / die bussen ge-  
steigert/vnd also auf folgende 35. Jar alle zu seinem fortheil gerichtet. Mit disen  
vnd dergleichen sachen / hat er im einen solchen anhang vnd gewalt gemacht / daß  
er bey den Vnderthanen alle ihre schweriste handel lange jar in seiner faust gehabt /  
vnd nach seinem willen / durch grosse corruptionen / miet vnd gaaben geschlichtet /  
in gemeinen gefreyten Landen vil Aempter selbst vnd durch sein anhang besetzt  
vnd verwaltet / Pündinussen zu machen vnd zu brechen / aufzuheben wider ehrlich  
leut anzurichten / vnd seines gefallens zu vollföhren.

Disen gewalt hat er geübt in grosser tyranney / so er an Geistlichem vnd  
Weltlichem Stand erzeiget. Sein Gericht hat er kläglich tyrannisiert / die Ge-  
meinden ihrer freyheiten beraubet/ihnen die freye wahl ihrer Vorstenderen entzogen/  
menniglichen in verrostung genommen / damit er wider ihn nichts rede oder rath-  
te/sonder alle zeit an seiner gnad kläben müsse. Die leut wegen kleiner vbertretun-  
gen hat er in grosse bussen gefelt / ohne des Gerichts wüssen mit ihnen vmb grosse  
gaaben componiert/welches sie dann thun müssen / nur daß er sie nit mit seinem ty-  
rannischen gewalt ferner verfolge: hat dann die leut beeydiget / die vnbill / so ihnen  
von ime widerfahren / ferner niemand zu eröffnen. Deren dan etlich wenig exem-  
pel für andere vil hundert folgen: Als ein mann etwas fräßen halben ausge-  
treten/ vnd an einem berg erfrancet sein leben geendet: haben seine armen hinder-  
lassne erben dem Planten vmb den fräffel der flucht geben müssen 260. guldin:  
da doch ihre Statuten die flucht nicht höher / als vmb 10. guldin / straffen: wel-  
che buß dann nicht dem Blutrichter / sonder dem gansen Gericht zuständig ist.  
Wann erwan personen vmb ringe mischaten / in der marter deren / wider wel-  
che er im criminal procediert / angegeben worden / hat er den selbigen angegebner





sölches nit gedacht/bis nach dem tod der hingerichten angeberer / vnd vnangesehen  
daß sie nit wissen mögen/ob sie also angegeben seyen/oder ob ers selbs erdencke / vnd  
sich klagt/warumb er sie nicht bey der angeberer leben fürgeforderet / haben sie doch  
mit ihme heimlich durch grosse summen gelt componieren müssen/so sie sich nit durch  
sein vngnad am Folterseil entschlahen wöllen. Es hatten irer zwen an der  
Marter verzeihen/ sie haben einem mann etwas korns eynführt: welcher als er dise  
vergicht gehört / hat er gesagt/ er wüsse nit / daß er zu der zeit korn verloren habe.  
Von dises worts wegen hat ihm der Plant heimlich abgenommen 40 kronen/oder  
im gedrouwt/er müsse auch an die Marter/vnd bekennen ob er korn verloren habe o-  
der nit. Als er auf einmal ein beklagte person gen Zernes führen lassen/hat das  
Gericht zu sölchem dienst ein Ross gefordert/von einer frauwen/ dero Man mit dem  
Ross in den wald gefaren war: weilen aber der bott vnwillig war / daß das Ross nit  
vorhanden / schickt die frauw angens nach irem mann / welcher sich außs beldist auß  
dem wald fürdert: dieweil aber das Gericht mit der gefangnen person hinweg war/  
ehe er heim kommen eilet er denselbigen nach/vnd beutet sein Ross an: da wirt ihme  
zur antwort/sie haben andere fuhr bekommen: vnd hat gleichwol / vnangesehen daß  
ihme kein gebott des Rosses halben geschehen/ ehe er in den wald gefaren/dem Plan-  
ten zur buß geben müssen 25. kronen. Es hat zwüschen zweyen partheyen/die  
10. bagen span hatten/ einer kundtschafft geben. Dise kundtschafft hat der Plant  
hernach der falschheit geziget/ime das Folterseil gedrouwt/vnd gesagt / er wölle ime  
die zungen hinder den ohren außschneiden lassen: darab der arme mann also erschro-  
cken/daß er dem Plant heimliche verehrung verheissen/vnd auf sein acker verschrei-  
ben müssen 200. kronen: den acker aber hat er hernach mit 120. Ungarischen  
Ducaten ledigen müssen/allein daß er die klag vor dem Gericht wider ihn desto gne-  
diger führe/da er ihn noch 60. kronen buß vnd 50. kronen Gerichtskosten zu geben  
gezwungen. Als 4. freye Pundtsleut von Cleuen durch das vnder Engadin  
in das Sinschgen w reiß mit ihrer eignen fuhr geführt/daselbst das reiß vmb korn ver-  
tauschet/vnd sich mit ihrer fuhr vnd wahr wider durch Zernes heimwärt begeben:  
hat er / Plant/ als sie gen Zernes kommen / begert / sie sollen in der blutigen pratica  
des oberen Engadins/darvon zuvor etwas anzo gen/auff seiner seiten stehen: wo nit /  
wölle er sie straffen / daß sie ihr eignen fuhr gebraucht/vnd ihr wahr nit seine nachba-  
ren führen lassen: vnd als sie ihm nit willfaren wöllen / haben sie ihm geben müssen  
100. gulden. Es hat einer zu seinem Nachbarn gesagt/ wenn er den Plan-  
ten zalt habe/was er im schuldig: so dörfte er vor ihme nit mehr den Hut abziehen.  
Als solches ime fürkommen / hat ihm der mann vmb dises wort geben müssen 100.  
kronen. Als er die vnerhörte practick im obern Engadin angericht / vnd zwen  
leibliche brüder wider einander verhest / vnd aber sein parthey vnden ligen müssen:  
hat er 250. mann seiner der mindern parthey wider mehr/durch vngewonte wäg zu-  
geschickt/ damit was er nit mit miet vnd gaaben/ verheissungen vnd dröuwungen zu  
wegen bringen mögen / sölches wider ehr vnd eyd / mit offenlichem gewalt volführt  
werde: da dann / neben vilen schwärlich verwundeten / sex ehrliche männer ihr vn-  
schuldig blut vergiessen müssen. Der Geistliche Stand hat bey ihme auch  
müssen herhalten. Dan als ein Meßpriester aus dem Münsterthal seiner threuw-  
losen rücken war genommen/vnd sich desse etwas vermercken lassen: hat er im nach-  
gesetzt /



gesetzt / biß er ihn durch hinrichtung des Scharffrichters vom leben zum tod ge-  
bracht hat. Desgleichen / als sich der Geistlich Stand Evangelischer Religi-  
on / der im 1617. Jar fürgeschlagenen parteischen Pündt auß entzwischen dem hauß  
Meyland vnd den dreyen Pündten / sampt andern vnordnungen widersetzt / vnd  
solchs öffentlich getadelt: hat er derselben eilich vnder criminalischen stab processiert /  
verfolget vnd geplaget / sie von ihren Canglen vnd Kirchendienst zu treiben vnder-  
standen: ist ihnen mit eigener hand gewalttätig an ihr halß gefallen: hat sie gefenck-  
lich verarestiert in trostung gefasset / vnd ihnen noch vil ergers gedrouwet: seine die-  
ner haben auffgezogne büxen wider sie gehalten / vnd ihnen den tod gedrouwet.  
Er hat auch die an gelt gestrafft / die ihren Lehreren vnd Vorstenderen erwan das be-  
ste geredt / vnd ihre sachen zu verglimpfen sich vnderstanden. Sein vnthreuw  
vnd falscheit in practicken vnd corruptionen ist vnerhört. Dann er in sondern  
differenzen vnd spänen gar oft von beyden partheyen grosse verehrungen empfan-  
gen / auch biß auf 1000. guldin vnd darüber: vnd hat dann zu lest beyde parthey-  
en betrogen. Einen verrätherischen menschen zu beschirmen hat er von ihme ver-  
ehrung genommen 1500. kronen. Von einer parth hat er eines mals ge-  
nommen 750. kronen / vnd von der andern 1000. kronen / vnd zu lest beyde betro-  
gen. Vor zweyen spänigen Gemeinden hat er von jeder empfangen auff sein  
fauor vnd gunst 400. kronen / vnd beyde hinder das liecht geführt. Sein  
verrätherische practick wider das Vatterland ist nit gnugsam zu erzellen. Welche  
nit nur erscheint auß vorgehenden vrsachen: durch welche er sich an allen orten in dem  
Regiment zu impatronieren vnderstanden / sonder auch fürnemlich auß deme / die  
weil er laut des Zambers proceß / vnd seinen eignen handlungen / ein grosse begird  
vnd eyffer gehabt / vns alle / durch trugenliche verschlagne Pündtsartickel mit dem  
hauß Meyland / vmb das fürnemste kleinot vnser Lands zu bringen / vns desse zu  
entsagen / vnd frömbden Fürsten in ihren gewalt zu geben. Darzu er dann vnder  
andern auch folgende mittel an die hand genommen vnd gebraucht hat: Anno  
1603. hat er ein rathschlag gefasset mit Joh. Baptista Zamber von Prevost vnd  
anderen / zu fürderung / ja zwang zu einer Pündt auß vber die vorigen verstandnus-  
sen / so beyde Stend mit einander haben / vnd wider vnser zu vor angenomne Pündt-  
nussen / ordnung zu geben / daß die Beste Fuentes gebawen werde / vnd vnser volck  
hinder zu halten / daß es sölichem angefangenen bauw keine hinderung thue. Als  
gemeine drey Pündt Anno 1606. gemerckt / daß alle ihre heimlichkeiten bey allen  
Fürsten vnd Stenden kundtbar wurden / darumb sie dann ein heimlichen Racht von  
15. mannen angestellt / der die sachen in heimlicher verthreuwligkeit halten solte: war  
eben diser Plant vnd andere / die der heimlichen sachen nicht mehr konten gewahr vnd  
wüßhafft werden / welche die grosse aufruhr im 1617. Jar erweckten. Jo.  
Peter Mora von Plurs hat auch in der Marter / dises Planten verrätheren die Be-  
ste betreffende entdeckt / den doch der Plant angens durch seine renck vnd grosse miet  
vnd gaaben zum widerruff gebracht: wie söliches auß dreyen des Planten brieffen an  
sein bruder Pompeium vnd andere Michafften kundt worden / die datiert den 3.  
Octobr. 1604. Anno 1610. ist mit vnserm grossen leid vnd schaden ent-  
leibt worden Henricus IV. König in Franckreich / 2c. Auff desse ableiben hat Car-  
lo Pasqual / bey vns damalen residierender Ambassador auß Franckreich / im 1611.  
Jar



Jar ein heimliche gesandtschaft nach Meyland geschickt / mit Herren Alfonso Ca-  
salen / des Königs auß Hispanien Legaten / zu handeln / damit zwischen dem Her-  
zogthumb Meyland vnd Gemeinen dreyen Pündten ein Pündtnuß oder neuwe  
Verstendnuß tractiert werde: welche damit sie minder hindernuß hette / weil jetzt der  
königlich Ambassador vnd Haubtman Plant einer intention worden / da doch die  
vorigen König in Franckreich solchem alwegen starck zu wider gewesen / gibt er / Am-  
bassador / dem Planten 6000. kronen in gold / vnd verspricht ihme nach 2500.  
francen jährlicher pension / die selbige auszutheilen wo er wölle / vnd ihme Ambassa-  
dor hierumb kein rechnung zu geben / damit er die Benedische Pündtnuß mit vns  
helffe aussagen: sintenmal die selbig aller begerten tractation zwischen Meyland vnd  
vns zu wider war / laut Pompei vnd anderer Mitthafften brieffen datiert im 1612.  
Jar / sampt des Haubtman Planten Memorial von eigener hand. Auff er-  
langte vnd erkaupte absagung der Pündtnuß zwischen der Herrschafft Benedig  
vnd vns / hat er / Plant / angeng etliche neuwe Pündtartikel angezettelt / so man den  
Zuzischen Pündt nennet: da sich etliche an den pässen gesezene Gemeinden verbind-  
den / niemanden durch die Land keinen paß zu vergonnen / damit also aller Benedi-  
scher freundschaft vnd beystand vorgebauwen werde. Als aber hernach im  
1617. Jar der Herr Alfonso Casal vmb Pündtnuß vnd paß im namen des hau-  
ses Meyland an vns geworben: seind eben die vrheber des gedachten Zuzischen  
Pündts vnd abschlags des passes die ersten gewesen / so dem selben zu wider / dem  
König auß Hispanien zu seinem kriegsvolck den paß in ewigkeit durch vnser Land  
vergonnen vnd geben wollen: darauff dann dises Planten vnd anderer seiner Mit-  
thafften beschiff vnd betrug abermalen an das liecht kommen. Diser handlung  
des Planten / vnd anderer seiner Mitthafften / haben sich vatterländische leut Geistli-  
ches vnd Weltliches Stands ernstlich widersetzt / also daß sie zu keinem vollzug kom-  
men / vnd bey vnserem Landvolck nicht hat mögen erhalten werden: welches dem  
Planten den wurm in der nasen dermassen gestört / daß er gedacht / wie er solchen wi-  
derstand rächen wölle: darvber er vil ehrlische leut ferner angefangen hitziglich verfol-  
gen: hatt das volck im Vnderen Engadin erweckt / daß sie sich mit ihren Sendlinien  
vnd mit gewalt auffgemacht / den Herren Padawinen / Benedischen Ambassado-  
ren / mit gewalt auß dem Land zu vertreiben. Als aber derselbige vor irer ankunfft  
sich auß vnserm Land begeben: hat er gleichwol das volck lassen zusammen komen /  
welches durch des Planten anhang vnd eigne vnderhändler geleitet worden: die dan  
etliche barbarische Artikel abgesetzt / vnd menniglichem zu halten auffringen wöl-  
len. In den selbigen Artikeln ist der ander gewesen / es solle kein Geistliche  
person an keiner Gemeind ihr meinung vnd stimm in sachen / das Vatterland be-  
treffende / sagen dörfen: das doch jedem kleinsügisten in vnserem gefrenten Vate-  
rland erlaubt ist. Dann sie von niemanden in ihren threnwlosen sachen / als von  
den Geistlichen / sterckern widerstand gehabt: darumb sie dann mancherley rathschleg  
gefasst / auch mit H. Secretario Maximilian Moren sich deshalb vnderredet /  
wie sie den Geistlichen das maul stopffen wöllend: da sie endlich ihrer sache für dienst-  
lich angesehen / durch ein algemeine Landtsagung solchen zu verbieten / für das gemei-  
ne Vatterland zu sorgen vnd zu wachen / vnd vor allem vorstehenden vbel vnd vn-  
threuw zu warnen. So ferne hat der böse feynd sie verblindet / daß sie die threuwe  
warnun



warnungen von Gott nie mehr dulden wollen/nachmögen. Sie haben ferner ein Bericht besetzt / welches durch der Rechtsprecher selbst eigne bekandnuß geoffenbaret ist / daß des selbigen Redißürer alles mit des Rudolff vnd Pompei Planten rath vnd anleitung verhandlet: vnd sind darzu Rechtsprecher erkoren worden / deren etlich frömbden Fürsten vnd Herren gar wol gewogen / als die derselbigen freygebigkeit vil genossen / wie auch dem Bischoff von Chur wider vnser geschworne Landsbreuch mit sonderbarem Eyd verbunden / vnd also in einen oder den andern weg / mehrer theils des Planten verthrauwisten anhangs waren: die in ihrer vnwesenlichen processur manchen biderman / vnd ganze ehrsamme Gemeinden angegriffen / vnd solche in hohe gelt buffen verfelt haben. Insonderheit aber haben sie auff obbemelten Geistlichen Stand ein neidiges aug geworffen / etlich der selbigen für sich citiert / ihnen mit ernst das silentium vnd stillschweigen in Spanischen sachen gebotten / etlich die zu vil darvon geredt / in grosse geltbuffen gefelt / inen Predicanten ohne alle vrsach / auß haß allein des Stands vnd seiner person / bey nacht vnd näbel / mit gewalt gefencklich auß seinem hauß genommen vnd gen Chur geführt / andern die verjagung auß den Landen / gefencknus vnd tod gedröuwet: Den Bischoff von Chur aber / der (wie zuvor vermeldet) von gemeinen dreyen Pündten mit vrtheil bandiert / vnd auff ein neues schwerer fräffen halben beklagt ward / haben sie sich anerbotten mit offnem gewalt wider menniglichen zu schirmen / auch seine fräfel vnd mißhandlungen mit keiner rechtlichen form erdauret / sondern da er mit ihrem wüssen auß dem Land gezogen / ihm auch noch seine mobilia vnd hausgerthädte günstiglichen verfolgen lassen. Dese aufruhr richtet er nit nur an / laut hierumb vilfaltigen schriftlichen vnd mündlichen zeugnissen / sondern laßt auch den außtrag erfolgen / gemeinen Landen vngewarner / in abschlagung des passes vnd feilen kauffs von Meyland naher: da doch sein bruder Pompeius an ihn schreibt / daß Herr Queffier / Königlich Franckösischer Ambassador / deßhalben starck bey Maximilian Moren / Herren Casalen Secretario / vmb abschlag des passes vnd feilen kauffs anhalte / vnd einer aufruhr begere.

Als aber dises lauffenden 1618. Jars / etliche Gemeinden sich empöret / dem vbel mit den vbrigen zu weeren: hat er den nechsten seine Berichtslent zu ihm zu schweren gezwungen / bey andern vmb hilff angeworben / vnd also verhoffet ein burgerlichen einheimischen krieg anzurichten / damit das gemeine Landvolck ein anderen erwürge / vnd er vnder der sigenden parthey sich zu einem Generalen / vnd algemeinen Landherren machen könne. Als er vermercket / daß sein anschlag hincken wil / vnd er bald möchte genötiget werden zu dem rechten zu ziehen / vnd zur verantwortung seines verhaltens werden geforderet: ist er außgerissen / vnd hat durch die flucht sein heyl gesucht. Darauff ist er nach den breüchen zum rechten citiert worden: hat aber niemalen erscheinen wollen.

Dieweil dann er die höchsten gaaben der Freyheit vnser Vatterlands / als Gesag geben vnd auffheben / Pündtüssen zu vnd absagen / Oberkeiten setzen vnd entsetzen / vber krieg vnd fried disponieren / an sich gezogen / vnd in solchem gewalt allerley vnthrew / betrug / hinderlist / gewalthatigkeit / tyranney vnd verrähterey gebraucht: so ist er mit recht vnd vrtheil ewig auß vnseren gemeiner dreyen Pündten Landen bandiert / dem vogel in der Luft erlaubt / auff sein person / wer die lebent



dig in die Land brechte / 1000. kronen / vnd auff sein haupt / 500. kronen / sampt der liberation vom bann / so er vmb anders / als Standsachen vnd öffentlich mord / were handiert worden / gebotten / solches auß gemeiner Landen Cammer zu bezahlen. So er in den Landen lebendig ergriffen / oder Gemeinen dreien Pündten zu handen gestellt wurde: sol angens von der Oberkeit / da er ergriffen wurde / ein Bericht von Gemeinen dreien Pündten zusammen berufft werden / welches ohne ander procedieren ihme durch den Scharpfrichter seine vier glider abstoßen / ihne viertheilen / vnd die vier glider auff vier stangen an die Landstraß auffstecken lassen sol. All sein haab vnd gut ist gemeiner Landen Cammer zuerkent: doch seiner haußfrauen vnd der schuldgleubiger rechtmäßige ansprach ohne schaden. Sein hauß vnd thurn sol zu grund gelegt / vnd zwo schmachseul an die statt auffgebaun werden. Welche Gemeind der vrtheil nit statt thette / ihm speiß / tranck / oder vnderschlauff gebe / die sol irer Pundsrechten beraubt seyn / vnd jedes mal 1000. kronen zu buß geben. So es aber ein sonderbare person vbersehe: sol die selbig ihrer ehren beraubt werden / vnd 1000. kronen zur buß geben: vnd wer es an gut nit thette / sol es mit dem leyb bezahlen. Wer immermehr von seiner liberation redete / ihme zuschriebe / oder mit ihme communicierte / seine brieff empfinde vnd lese / der sol leyb vnd leben verfallen haben.

Criminal  
proceß  
wider  
Nicolaus  
Rusca /  
Erzprie-  
ster zu  
Sonders.

Hierzwischen den 22. Augusti ist anklage worden Nicolaus Rusca von Luga / gewesener Erzpriester zu Sonders im Belzin / welcher zuvor von dem volck in haß genommen war. Dann er mit Jan Paul Quaris von Pont / vnd Vincenz Gatto von Thur gehandelt / daß sie auff dem Meyland gebiet mittel gesunden / den Herren Scipion Calandrin / gewesnen Predicanten zu Sonders / umbzubringen / oder ihne lebendig auß dem Land nach Meyland oder Rhom / wie zuvor anderen mehr geschehen / zu führen: wie klarlich in vnd außere der marter bekent hat Michel Tschappin von Pont / daß nicht nur / als er / gesagter Tschappin / gemelten anschlag wöllen in das werck richten / seine Mitthaffren ihn vergewüssert / daß der Erzpriester solches procuriere / vnd halte die Spähen: sondern er habe ihme / Tschappinen / auch ein zadel geschriben / vnd durch einen knaben zugeschickt / wann vnd wohin er mit seiner gesellschaft kommen solle / vnd wie diser anschlag möge vollführt werden. Darauff der Tschappin / als er deshalb im 1608. Jar / im September / vnder Herren Landshauptman Jan Korn von Castellmur gefencklich eingezogen / ist gerechtfertiget vnd gestorben: wie seine processen vnd vergicht vnder gedachtes Herren Landshaubmans sigel schriftlichen noch verhanden. Zu disem werck hat Tschappin Schiffleut bestellt / Andres Serom von Thom / Johannes Piffer von Trahona / vnd Baptista Dominici von Menaas / welche im Heurmonat des 1594. Jahrs ihren verdienten lohn empfangen. Dann als sie an dem gestad des Flusses Ada erfunden worden / zwischen Sonders vnd dem fläcklin Cajol / dahin sich gedachter Herr Calandrin verfügen sollen / vnd sie ihne erhaschen vnd zu ihnen in das schiff reisen solten: sind sie vor verrichter that von Herren Landshaubman Hartmanno de Hartmannis ergriffen / vnd nach erfarnem ihrem mörderischen anschlag vom leben zum todt hingerichtet worden. Es hat sich



sich demnach diser Kusca der hohen vnd nachgesetzten Oberkeit gemeiner drey-  
en Pündten rebellisch vnd ungehorsam erzeiget / in dem er ihre abscheiden vnd  
decreten offte vnd dieß vnderstanden auffzehaben / vnd krafftlos zu machen.  
Wann er in der Canonica zu Sonders seine versamlungen gehalten / hat man  
den nechsten von den Vnderhanen auff den gassen rebellische wort gehört vnd  
vernommen: wie solches vil ehrliche leut / vnd die that selbs in vil weg bezeuget.  
Wie dann auch Nicoló Carbonera, ohne vnd mit marter / es ferner befestiget / mit  
weiterer vermeldung / wie er den rath gegeben / etliche decreta seines Fürsten nich-  
tig zu machen durch mittel der Französischen Ambassadoren: bey welchen der Si-  
gnor Iulio della Torre solches / als ihr geheimister freund / wol erhalten vnd außbrin-  
gen können: hat hiemit auch zu Cajol das Evangelium zu predigen verhindert.  
Das gemeine volck hat er ihme der massen anhengig gemacht / daß nit nur die  
Ampileut im Belstin / auß sorg grosser auffruhren vnd rebellion / ihne von we-  
gen seiner mißhandlungen zu ersuchen nicht vnderstahn dörffen oder wöllen: son-  
dern hat auch zu der zeit / da der bau der Veste Fuentes angefangen worden / sich  
gen Morbenn vnder das volck verfügt / vnd laut kundschafften vnd folgenden  
vergichten / in der beycht vnd sonst in geheim / das volck abgemanet / wider ei-  
nen so Catholischen Fürsten / den König auß Hispanien / nit zu kriegen / so sie  
ihre Gewüssen vnderlegt behalten / vnd die Absolution von sünden von ihme er-  
langen wolten: darmit er sich Gemeiner dreyer Pündten proueditoren widersetzt /  
welcher dise verachtung vnd meuterey vmb einmal mit gedult auffnehmen müs-  
sen. Vnd wiewol er sich entschlossen / ihne deßhalb für Rächten vnd Ge-  
meinden zu verklagen / dennoch hat ers anstehen lassen müssen / biß auff den 4.  
August. deß 1608. Jars: Zu welcher zeit er für die Gemeinden citiert worden /  
vnd darauff von Gemeinen dreyen Pündten ein Bericht von beyden Religionen  
den 4. Novembr. 1608. bestelt: aber dessen alles vngeachtet ist er niemalen  
erschienen. Hat auch durch seine vnderhändler sehr grosse corruptionen getrie-  
ben: wie zu sehen / zum theil auß den brieffen an einen seiner freunden geschriben / den  
22. 23. 24. Decembr. deß 1608 Jars: allermeist aber auß ehrenleuten zeugen.  
sag: darumb dann die / so sich corrupieren lassen / auch ihren verdienten lohn /  
doch mit gnaden / empfangen. Zu deme hat er sein correspondenz vnd ge-  
meinschaft vilfaltig mit frömbder Fürsten Ampileusen vnd Gewalthaberen / vnd  
mit vnsern vntreuwen Landkindern allermeiste freundschaft gehalten / vnd ih-  
nen zu ihrem fürhaben hilff vnd rath gegeben / wie auß hinder ihme vnd andern ge-  
fundnen brieffen zu sehen. Ja zur zeit der letzten absagung deß passses vnd feilen  
kauffs von Meyland / hat er sich zum anderen mal dahin verfügt vnd sich höch-  
lich verdächtig gemacht.

Als nun Richter vnd Bericht dise klag angehört / sich in den processen vnd  
authentischen Constituten fleissig ersehen / obgesagte brieff / wie auch die / so vor  
einem Priester Paulo von Sulmona den 6. Novembr. 1608. von Herren Phi-  
lippo Bischoffen zu Chum den 15. Martij 1610. vnd von fratre Francisco Pro-  
uinciali in Meyland den 12. Jan. 1611. datiert / sampt vilen andern an ihne Erz-  
priester geschriben / abgelesen / ehrlicher leuten kundschafft angehört: haben sich dise  
vnd andere klagpuncten wahr sein / lauter vnd klar erfunden. Deme allem hat





er doch stracks widersprochen/die vergichten der gepelnichten vnd darauff hingerich-  
ten gelaugnet/die aufgelegte brieff vnd freundschaften schimpfflich eludieren wollen/  
vnd waren wol mit schimpffreden sie zu verantworten sich vnderstanden / aber doch  
begert/man solle ihne ohne weiter procedieren entweders ewig bandieren / oder auff  
die Galeen condemnieren: so ist er mit recht vnd vrheil an die warheit erkent wor-  
den. Als er nun des ersten tags drey mal ohne stein aufgezogen worden: hat er doch  
nichts bekennen wollen. Des andern tags als er wider gebunden / vnd zum ande-  
ren mal / aber ohne stein / aufgezogen / hat er sich ganz krafftlos erzeigt: ist angeng  
herab gelassen vnd seiner banden gelediget worden / vnd hat bald darnach sein leben  
geendet / nicht ohne grossen argwon / daß dises durch mittel eines scharpffen giftis  
geschehen: wie die zeichen seines leychnams mitgebracht haben. Darauff hin ist  
ferner mit recht erkent / daß sein leychnam sol durch den Scharpfrichter zur ge-  
wonlichen Richtstatt geführt/vnd alda begraben werden. Es ist mit vermes-  
sner vnwarheit durch etliche schmacheden fürgebracht worden / man habe ihne /  
Ruscam / auß Haß der Religion / in der gefencknuß biß auf den tod barbarischer  
weiß gemartert. Welchem zu wider/ehrliche leut beyder Religionen/ so darbey gewe-  
sen/gnugsamme zeugnuß geben/daß er beyder tagen in allem nicht vber ein stund/  
vnd darzu leuissimâ torturâ, am seil gehanget: ist aber/wie vermeldt / durch andere  
mittel vrylösslich hingerichtet worden.

Criminal  
proceß  
wider Jo-  
han An-  
thonij Gjo-  
ner aus  
Calanca.

Den 1. tag Septembris/ist ein klag beschehen wider Johan Antho-  
ni Gjoer auß Calanca: welche seine handgeschrieff/anderer leuten brieffe/proces-  
sen vnd aufgenomne freundschaften bezeugen / Daß er gemeinem Vatterland habe  
wollen ein krieg anrichten / vnd sich bey frömbden Stenden wider das selbige vmb  
hilff bewerben. Johan Baptista Zamber / dessen hievor meldung geschehen/  
bekent/Er/Gjoer/habe ihme nicht allein seine brieff vnd bevelch gen Meyland ver-  
richt / sonder auch / als er ihme ein brieff geschrieben / daß er bereit seye dem hauß  
Meyland zu dienen/vnd darinn möge meldung gethan haben / der ausbruch gemei-  
ner dreyer Pündten/den bau der Veste zu verhindernen/sey abgeschafft/welches be-  
schehen/damit die Veste ihren fortgang hette/habe er / Gjoer / ihme schriftlich ge-  
antwortet / er solle die sache nach bestem vermögen befürderen. Gemeiner  
dreyer Pündten heimliche Râht hat er frömbden Fürsten vnd Stenden durch seine  
brieff vnd darzu bestelte spächen geoffenbaret / vnd sich bey ihnen anerbotten ihre sa-  
chen mehr als das Vatterland zu fürderen. Durch sein rath vnd that ist der  
paß von Meyland naher zugethan worden: vnd als wir den selben im gegentheil  
auch beschlossen / hat er nicht desto minder Roff vnd anders / durch sein ihme anbe-  
sohne Amptverwaltung / nach Meyland passieren lassen: hat auch hinderlistig  
gearbeitet/ob er von anderen Orten hat zu wegen bringen möchte/daß auch korn vnd  
salk dem Vatterland abgeschlagen wurde. Auf Standfachen / von denen nie  
ihme/sonder der hohen Oberkeit zu disponieren gebüret / hat er heimlich gelt aufge-  
ben / vnd hiemit andere leut corruppiert. Der Religions freyheit vnd Lands-  
friden entgegen / hat er sich auf etlich Gemeinden gemeiner dreyer Pündten ver-  
fügt/die selben gegen einander mit vnwarhaftem fürgeben verbittert/hilff vnd rath  
gegeben / daß den Evangelischen in Masar ihr stül in der Kirchen verbrennt / die  
glocken



glocken vergraben/ vnd die Kirchendiener vertrieben worden / darumb in dann auch  
der Papst zu Ritter geschlagen: vnd hat also dem selben ein Eyd gethan / der sich  
mit vnsern vatterländischen threüwen vbel reimet. Er hat ein falsche Erida  
zu Morben in nammen Gemeiner dreier Pündten außgehü lassen / wer erfunden  
würde / der auß Venedig zureisen wolte / dem sol man nicht allein kein herberg geben/  
sonder auch / welcher ein sötchen leybloß legte / der sol deswegen ohne alle straff vnd  
buß liberiert seyn. Andere fehler hat er vil mehr begangen / nicht noht alhie zu  
melden.

Als man ihue zum andern mal zum rechten handhaben wöllen / ist er beyder  
malen außgerissen / vnd hat nach ordenlicher citation nit erscheinen wöllen noch  
dörffen: Darumb ihme ein gleiche vrtheil / wie dem Hauptman Rudolff Plant /  
welche kurz hievor außführlich beschriben / ist gefelle worden.

Auf obgesagten tag ist auch erfolget die rechtliche procedur wider Luci <sup>Criminal</sup>  
von Mont / gewesen Landrichter des oberen Strawen Pündts: vnd hat durch seine <sup>process</sup>  
vnd anderer leuten brieff vnd verhörter kundtschafft sich klar an tag gegeben / nam <sup>wider</sup>  
lich daß er durch frömbder Fürsten vnd Herren gelt in das Landrichter ampt ist ein <sup>Luci von</sup>  
gesteckt worden / vnd denen in allen Standsachen mit seinem vermögen beygestan <sup>Mont /</sup>  
den / die ihn zum ampt eingekauft / darzu er von eines außländischen Fürsten Se <sup>Landrich-</sup>  
cretario empfangen auß ein mal 200. Spanisch duplen / von einem andern Fürsten <sup>ter im obe-</sup>  
auf gleiches Ampt 300. sonnenkronen. Des gleichen / damit er sich mit cor <sup>ren pündt.</sup>  
ruptionen / miet vnd gaaben / in die Landmanschafft in Lugnis einbringen möchte /  
hat er wider von eines außländischen Fürsten Ambassadors gelt empfangen zu spen <sup>dieren:</sup>  
dieren: vnd hat spendiert 700. kronen: aber gleichwol hernach / mit jedermans schre <sup>cken vnd</sup>  
cken vnd grausen / ein Eyd gethan / daß er nichts practiciert habe. In disem <sup>seinem</sup>  
seinem Landrichter ampt vnd Landmanschafft hat er raht vnd that gegeben zu <sup>der</sup>  
der aufruhr des 1617. Jars / durch welche vil vatterländische leut in verfolgung /  
der Gottshauspündt in vnendlichen kossen / vnd gemeine drey Pündt in höchste <sup>gefahr</sup>  
gefahr gerahen. Er hat auch gedrouwet in Standsachen / wo die nicht nach <sup>seinem</sup>  
seinem willen gehen / wölle er ein blutbad anrichten / daß den leuten biß an den halß <sup>reiche.</sup>  
reiche. Er hat die vnzimlichen Pündtsartickel zwüschen dem hauß Meyland  
vnd vns in seinem Pündt für zu treiben / empfahen wöllen 50000. kronen: das  
aber andere seine Mithafftten darumb nit gestarter / weil sie sorgten / er behielte das  
gelt selbs / vnd wurde die Pündtmuß nicht forgehen: hat auch so starck / dem gemei <sup>nen</sup>  
nen Stand zu großem nachtheil / angehalten / daß er sich dörffen verlauten lassen /  
er habe schon im Gottshauspündt 17. Gemeinden auß seiner meinung / vnd in den  
Pündten so weit das mehr / daß es kein bedencken haben werde. Darauf er dan <sup>so</sup>  
so hart gesetzt / daß er der Widerpart mit offnem gewalt / vnd sie wie die Kelber zu  
mengen gedrouwet. Er hat sich wider sein Vatterland bey frömbden Stenden <sup>vmb</sup>  
vmb waaffen vnd hilfflichen beystand beworben.

Als er nun diser vnd anderer sachen ihme selbstten bewußt war / hat er das Ge <sup>richt</sup>  
richt abgeretten / vnd sich auß vnsern Landen vnd Gebieren begeben: ist darauff zum  
rechten nach den breüchen citiert worden: hat aber nit erscheinen wöllen. Des hal <sup>ben</sup>  
ben ist ime ein vrtheil gefallen / wie Pompeo Plania / welche hievor außgezeichnet ist.





Criminal  
proceß  
wider Jo-  
hansen  
Bischoffen  
zu Chur.

Etlich tag darnach hat man rechelichen anklage Johansen Bischoffs  
setz zu Chur/welcher vor eilff jaren von einem vnparteylichen Gericht beyder Reli-  
gionen gemeiner dreyer Pündten handiert war / von wegen mancherley wider  
das Vatterland threuwloser mißhandlungen / vnd halßstarcker vngheorsamme :  
insonderheit daß er rath vnd that gegeben / daß Gemeine drey Pündt ihren  
Pündtseyd gegen frömbden Fürsten vnd Herren / minder / als sich gebürt / in acht  
hatten : daß er gelt genommen vnd außgeben / daß mann den Herren Ende-  
gnossen/vnsern verchrauwristen Pündtsgenossen/ zu wider thue : auch daß er de-  
nen / die sich gegen vns feyndlich erzeigten / das Bistumb in schirm vbergeben:  
vnd weilten er sölicher vntreuwwer sachen ihme bewußt / darnach trachtet / so sei-  
ne sachen offenbar wurden / daß er möchte ein Legatenampft in deutschen Lan-  
den haben .

Über etlich zeit ist er / des Hans Gemeiner dreyer Pünd-  
ten vngachtet / weil er die vntreuwen Landkinder / so den gewalt der Oberkeit  
an sich gezogen / auff seiner seiten hatte / wider gen Chur in sein Bistumb kom-  
men : dahin er von Rudolff Planta / dem Redlinsfürer der verrähterey wider  
sein Vatterland / begleitet worden : da er von seinem vorigen thun nicht abge-  
standen : sondern hat den rathschlegen / so den Vatterlendischen freyheiten zu  
wider gefasset waren / beygewonet .

Er hat vnser grenzhauß Fürsten-  
burg/ so in Bischofflichem gewalt ist / vor eilff Jaren lassen außfressen / blüde-  
ren / vnd es darnach mit einer threuwlosen domalen von vns handierten person  
besetzt .

Er hat die Erblichen des Bistumbs denen / so sie erbsweiß zuge-  
standen / vnd aber nicht Bischofflicher Faction waren / wider recht genommen /  
vnd anderen seiner haaren gegeben : auch Bischoffliche Bestifflehen gar vom  
Bestiffte verwendet / vnd ohne des Gottshauspündts / als Kastenbögen / wüf-  
fen vnd bewilligung verkarfft .

Verrähterische / leichtfertige / threuwlose  
personen/hat er in sachen wider das Vatterland gebraucht vnd gefürdert.  
In Standsachen hat er auff den dörfren wider ehr vnd End geprediget:  
in sonderbaren politischen / vnd des Vatterlands grenzen betreffenden differen-  
zen vnd spänen hat er sich mit gelt corrupieren lassen / vnd ist vnser allgemei-  
nen Gegenpart zugestanden : seine Pündtsgenossen der Evangelischen Religion/  
bey frömbden Stenden / wider den Religions vnd Landsfrieden hat er Kezer  
gescholten : die begrebnuß ihnen in seiner Bischofflichen Jurisdiction außert  
vnsern Landen abgeschlagen : also daß man ihre todte leychnam in vnser Land  
zur begrebnuß führen müssen : vnd hat andere partheyligkeiten mehr erzei-  
get .

Als er nun gemerckt / daß seine sachen gemeinen Landen vnd dero Nühren of-  
fenbar worden : hat er sich verschines Jars auß vnseren gebieten versüßt / vnd ist  
auff ordenliche citation zu dem Rechten nicht erschienen . Deshalb hat ein eer-  
sam Straffgericht den 15. Septembr. diß Jars/nach dem sie sich in seinen eignen  
vnd ander leuten handgeschristten gnugsam ersehen / kundtschafftten abgehört/  
vnd obangezogne puncten mit vil anderen mehr wahr seyn befunden / den vo-  
rigen bann ewigklich in krefften erkent / sein eigen Gut / dem Bischofflichen  
Bestiffte ohne schaden / confisciert / ihne des Bischofflichen Ampfts entsetzt/  
dem Gottshauspündt vnd Thumcapitel bevolhen / daß bey erster gelegenheit ein  
anderer



anderer eingesezt werde / ihme in vnseren Landen herberg zu geben verboten / vnd so er in den selbigen ergriffen wurde / daß er mit dem Schwerdt hingerichtet werde .

Wider vil andere mehr hat man procediert : vnd ist das werck noch nicht vollendet : welcher specialhandlungen wir geliebter künige halben vnterlassen. Wir finden aber vber die vorigen noch mehr so ehrvergeßne leut / die sich mit miet vnd gaaben von R. May. aus Franckreich dieneren also einnehmen lassen / daß sie ihnen versprochen / nicht allein ihre Pündnuß aufzuhalten / daß es keiner fernern gaaben bedörffte. sintemal menniglich ehr vnd eynd zu halten gesinnet / sondern sich in allen sachen nach ihrem willen zu richten. Wie sich dann hochgedachter May. diener etlich / bey vns vil mehrer sachen angenommen / als habender Pündnuß Artickel außweisen / denselbigen auf ihr anlangen versprochen / niemanden durch vnser Land den paß zu gestatten / noch fernere freundschaft zu machen. Eben die selbigen haben sich gleichsfals vmb grosse verheißungen vnd gelt / Königlicher May. auß Hispanien Ambassadoren / zu vnderthenigen vnd geflißnen dieneren gemacht / ihr begeren in vnseren Landen zu erhalten / namlich daß R. May. auß Hispanien Patron vnd gewalthaber vnserer paffen seye. Ja eben die selbigen haben auch der hochloblichen Herrschafft Venedig gelt abgenommen / vnd dero versprochen / ihr begeren des geöffneten paffes vnd kriegsvolcks bey vnserm Landvolck zu befürdern. oder doch. so es andere fürderten / darzu zuschweigen / vnd augen vnd ohren zu zuhalten : dardurch sie hochgedachter Potentaten schatz an sich gezogen : dann jert einen / dann den anderen fräffenlich betrogen : das ganze Land aber in ringe existimation vnd ansehen gestelt. Durch welche mittel mancher / der doch von seinen voretern gar wenig ererbt / nicht nur in grossem pracht vnd vberfluß gelebt / sondern noch grosse mechtige reichthumen erworben / vnd zusammen gelegt hat.

Etliche der selben hat man bandiert / vnd / wo sie in vnseren Gebieten möchten ergriffen werden / zum Strangen / Schwerdt / oder mit Ruten außzustreichen / condemnirt : andere hat man ehr vnd weerloß erkent : etliche auß vnseren rächen vnd thäten geschlossen : etliche an gut vnd gelt gestrafft. Vnd vil deren / so etlicher fehler sind verklagt worden / die aber sich verantworten mögen / vnd man sie ihrer vermeintler mißhandlungen / mit processen / vergichten eignen hand geschrifften vnd ehrenleuten zengnussen nicht vberweisen können / sind ohne einichen haller / straff vnd Gerichtsosten / ledig erkent worden : haben auch der aufgelegten klagpuncten im wenigsten entgelten müssen. Also daß wem vnser procedur bekant / der selbig mit augen sehen vnd mit händen greiffen muß / daß ja vns zu disem werck anders nichts / als die vndermeidliche erheuschende hohe noth gezwungen / damit bevorab die ehr des Herren der Heerzeügen / der vns in dise geistliche vnd leybliche freyheit eingesezt / vnd des gemeinen Vatterlands heylsamer wolstand / durch eyffer der lieben gerechtigkeit in außrottung der verrähteren / abstraffung der lastern / belohnung der tugenden / verbesserung der eingerißen bösen mißbrenchen / widerbringung der freyheit / aufrichtiger redlicher weiß errettet / erhalten / vnd hiemit auch auff die lieben Nachkommen fortgepflanzt wurde :

Darumb



Darumb wir dann von vnsern threuwlosen Landekindern / vnd ande-  
ren Neidhartsbuben / hin vnd wider mit vngrund vnd vnwarheit / bey frömbden Für-  
sten vnd Stenden beklagt werden / als wann dise vnsere zusammentunfft vnd recht-  
liches procedieren / allein von besonderbaren factionen / auß mutwilligem eyffer vnd  
haß wider die Römisch Catholisch Religion / wie auch alte Pundtsgenossen vnd  
freund zu verachten / vnd an dero statt neuwe freund zu erwellen / vnd sich mit jhn  
zu verbinden / angesehen were.

Wir sind aber der gar guten zuversicht / daß alle  
die jehningen / so solches von vnseren processierten vnd bandierten personen werdend  
hören / darneben jhnen auch zu gemüt führen werden / daß es ja eben die seyen / so vn-  
sern benachbarten Fürsten vnd Stenden bißhero so manche vnwarheit fürgegeben /  
vnd mit jhren lären Worten jhren dieneren vil gelt vnbillich abgenommen / an allen  
orten vil verheissen / vnd je dem andern wenig gehalten haben : auch wie sie sich jhrer  
vnthrew gegen den klagbaren personen vorhin mit vagegründten nichtswertigen  
exceptionen vnd ausreden entschuldiget / sie also mit gleichen künsten auch jero jhr  
bosheit zu bedecken sich wenig schämen.

Sind sie so scheinbare / threuwe füh-  
rer des Lands gewesen / vnd haben sie sich gegen menniglichem so auffrichtig gehal-  
ten / warumb klagen sich dann andere Fürsten vnd Stend vnseris ringschenigen Re-  
giments vnd täglicher enderung der rathschlegen / die doch alle von jhnen gestossen ?  
Warumb streiten sie auch mit Freyherrn vnd Graafen an pracht vnd reichthum /  
vnd lassen das gemeine Land alles vorrahts erschöpfft ? Welcher frömbde Fürst  
vnd Stand wirt sich der threuilose ab anderen klagen / als ab denen / mit welchen sie  
conferenz gehalten / die jhnen vil verheissen vnd nichts geleistet haben ? auch nit hal-  
ten können ?

Wer wil sagen / man habe etwan auß enser nur ein geschlecht oder  
nur ein Commun vnd Gemeind verfolget / so doch der processierten schier ein jeder  
von einem besondern Geschlecht / vnd in besonderer Gemeind wonhaft / gewesen ?  
Wer wil argwonen / man lege jhnen vil mit vnwarheit zu / so man doch weit vmb  
die gröste vnd meiste klagartikel jhre eigne vnd jhrer Wirtschaften handschriften auf-  
legen kan ?

Wer wil glauben / man verbittere jhnen jhre sachen auß bösem wil-  
len / vnd rechne jhnen zu schuld / da doch kein fehler sey ? Jre eignen geschrifften /  
geschichten vnd vergichten bezeugen / daß die Blumüle Fuentes durch jhr rath / hilff  
vnd feur erbauwen worden / vnd sie die jhenigen seind namsen dörrffen / die denselben  
Bauw begeret haben zu verhindern . die alle vnser anschleg / so ehrlich / biderb / auf-  
richtig vnd niemanden nachtheilig / denen / so außert vnsern Landen geseßen / von zeit  
zu zeit geoffenbaret / auch jhnen fürgeschriben haben / wie sie sich gegen vns verhalten  
sollen / damit wir erschreckt vnd kleinmütig gemacht werden : die sich zu solchem dienst  
mit grossem taglohn dingen vnd mieten lassen .

Sie sagen / es sey ein sonderbare Faction / die sie verfolge . Es ist die Fa-  
ction / die Gottes ehr vnd wort / vnd dessen auffrichtige / redliche diener beyder Reli-  
gionen / begeret zu fürderen / zu erhalten / zu schützen vnd zu schirmen . Es ist die Fa-  
ction / die da begeret vatterländische Freyheit / laut der alten Statuten vnd Sagun-  
gen / zu manenieren . Es ist die Faction / die gegen allen verpündeten begeret threuw /  
ehr vnd End zu halten . Es ist die Faction / die sich schon vil Jar zuvor verlobt / von  
keinem Fürsten kein jårliche verehrungen vnd pensionen auff Stand sachen zu nem-  
men / die niemanden jemals etwas verheissen das sie nit redlich gehalten habe / die ab  
böser



böser leuten procedieren lange zeit ein grosses mißfallen getragen. Ja kinder vnd nachkömmlingen einer solchen Faction sind es / die sich von den alten Tyrannen vnd Strabherren dannen gerissen / vnd ihren saamen nicht für ihre Halsherren / sondern für Nachbaren erkennen wollen / die sich mit ihrer einfalt erneeren / grossen vbermühen / ihre griffel in der grossen Potentaten schatz zu tieff einzustecken sich nicht vndernehmen / doch den selbigen vmb zimlichen Sold in fürfallenden nöthen / wo sie zu beschirmung der gerechtigkeit vnd ableinung fräffnen gewalts erfordert werden / threuwlich / manlich vñ vnderzagt / mit leyb / gut vnd blut gehorsamlich dienen. Kurzlich / ist eben diese faction / die solche hinderlistige / vnthreuwe Mißgeburten / in ihrent geliebten Vatterland in die leng niemalen dulden noch leyden können.

Weilen diese vnser abtrünnige leut mehr an anderen / als aber an ihnen selbst / vermerck / daß die ehr Gottes / die warheit seiner Religion / vnd dero beschirmung / menniglichem am nechsten angelegen seyn sol / auch daß es ein jeder in seinem Gewissen für ein todesünde achtet / sein Religion nicht nach bestem vermögen zu schirmen vnd dero verfolgeren sich zu widersetzen : so schämen sich diese leute nicht fürzugeben / vnser endliches vorhaben sey / die Catholische Römische Religion zu verfolgen vnd zu vertilgen. Aber wann sich dessen allein klagen die Catholischen Römischen / möchte es vileicht jnen jemand glauben. Warumb klagen sich aber dessen auch die Evangelischen / deren Religion doch nicht verfolget wirt ? Warumb sind wir von beyden Religionen im Vatterland wol eins ? Warumb sitzen von beyden Religionen in diesem gegenwertigen Gerichte / vnd straffend zu gleich die fehlbaren Geistlichen oder Weltlichen personen beyder Religionen ? Das aber ist das ihenige / das diese leut schon langest in ihrem anschlag gehabt / vnd vns durch brieffe vñ vergichten kundt worden. Wann sie in ihrem vorgeben nicht fürbrechen können / vnd zu ihrem fischfang das wasser zu lauter seyn wil : können sie solches in keinen weg komlicher trüben / als vnder dem schein der Religion : hiemit können sie vns selbst confundieren vnd verwirren / der Vnderthanen herz meistens theils von vns abwenden / vnd die an vns grenzende / wie auch ferner gesehne Fürsten / dahin bewegen / daß sie sich jrer sachen mit mehrerem eyser annemen. So es vmb die Religion zu thun ist / so lasse man sich die ehrlichen leut klagen / die noch diser zeit im Land wonen. Wir glauben vestiglich / die selbigen werden sich nit klagen / daß sie der einen oder der andern Religion sonderlich vortheil werden / oder verfolgung leiden müssen.

Sie sagen / man habe den Erzpriester von Sonders hingericht. Hier auff antworten wir / Es sey darumb das Erzpriesterthumb nit aufgehbt / sondern ordnung gegeben / daß ein ander an sein statt erwelt werde / vnd sein Priesterthumb empfah. Er ist auch nicht vons Priesterthumbs wegen hingerichtet / sondern von wegen seiner mordlichen anschlegen vnd rebellionen. Also ist der Bischoff von Chur bandiert : das Bischofthumb ist darumb nit zerstört / vnd sein Bischofthumb wird ein anderer empfahen. Man hat auch vil mehr der vermeinten Evangelischen fehlbar funden vnd gestrafft / als der Catholischen : vnd ist der Predicanten / auf denen mißhandlung erfunden / nit geschonet worden. Die Religion hat allweg viler bösen deckmantel seyn müssen : vnd haben die am meisten im brauch die Religion zu ihrer entschuldigung fürzuwenden / die in ihrem leben vnd wandel am wenigsten werck wahrer Religion erzeigen / vnd mit keinem schein einlicher warheit ihre vnschuldige werck fürwenden können.



Man gibt ferner von uns auß/als wann wir die hohen Majesteten der weltlichen Potentaten barbarischer weiß verachten/zuvorgegebne threuw ihnen auffagen/ vnd uns hiemit ihrer freundschaft engziehen wollen: da wir doch wissen/das die Majesteten schmähen vnd verachten/dem Christlichen Glauben keines wegs gebüre. Wir halten sie alle in billicher/höchster vnd hoher achtung/vnd erkennen uns desto seliger/so wir derselbigen gnad vnd freundschaft haben. Aber das vnwäsenlich vngleitlich verhalten etlich ihrer dieneren können wir nicht billichen noch loben. Wir achten sie für Pundtsgenossen: wissen aber nit/was für special dienstbarkeiten wir inen schuldig neben vnd vber die außgenamsete Pundtsgenössische pflichten. Welcher kan mit warheit sagen, das er von einem vnserm rathschlag wüsse einige Pündtmuß oder verstandnus aufzusagen? Dann wir samptlich vnd sonderlich ganz willig/threuw vnd glauben/ehr vnd eyd/gute correspondenz vnd nachbarschaft/gegen menniglichem zuhalten vnd zuerzeigen/so solches von uns begert/so fern/das/obschon uns etliche Ambassadoren mit ihrem vngleitlichen verhalten zu billichem vnwillen gereizt/wir doch dardurch habender Pündtmussen keinen abbruch zu thun gesinnet/sie nicht darumb in einichen wäg beleidiget: Aber leiden möchten wir wol/das solchen ein andere form verhaltens fürgeschriben/oder sie wider hinweg gefordert wurden. Wann vnser Landvolck so leichtfertig were/wie dise Lestermeyler von uns außgeben: so hetten wir mit ihnen als den anstiftern aller leichtfertigkeit/jährlichen allerley Pündtmussen angenommen vnd wider aufgesagt. Dann es warlich nicht an ihnen erwunden/das die aufrechten redlichen Pündtmussen nicht sind aufgesagt worden: sondern ist gestanden an der threuw vnd standhaftigkeit des redlichen Landvolcks/vnd etlichen derselbigen redlichen Vorstenderen vnd Räten. So wir aber etwas an Pundtsgenössischen pflichten ermanglen lassen: ist die schuld niemanden/als disen vnsern threuwlosen Landkinderen zuzumessen/die sich von andern zu solchem mitgelt als die tagelöhner dingen lassen/vnd dann den gemeinen mann/so bey uns die höchste Oberkeit ist/mit erdichtem fürgeben/vnd fälschlich fürgemaleten gefahren/vom rechten weg abwendig gemacht haben.

Weilen dann die sachen also beschaffen/achten wir/es werde ein jeder/vnd sonderlich die jenigen/welche wissen/was wahre freyheit ist/vnd worinn die selbig bestehet/fürhin anlaß vnd gelegenheit haben/rechter vnd bescheidenlicher von vnsern sachen zu vrtheilen/das best vertrauwen/vnserer vnthreuwe Landkinder/so von uns billichen bandiert worden/zu empfahung ihres verdienten lohns befürdere/als aber ihrem vnwarhafften fürwenden ohren vn glauben geben. Der Gott/der die Reich verendert/die König ein vnd absetzt/die Gewaltigen vom stul stoffet/vnd die demüthigen erhebet, der wolle alle Regiment in sein göttliche gnad vnd protection aufnehmen/vor krieg vnd verrätheren/vor argwon vnd mißthrauwen bewahren/alle threuwlose practicken allmächtiglich stürzen/vnd sie durch sein barmherzigkeit bis an das end miltiglich erhalten. Amen./Amen.

Damit aber menniglich sehe/wie weit dise vnserer Krämer aufgeftigen/vnd wie sie alle vnserer freyheiten vnd höchste schätz frömbden Fürsten vnd Herren feil gebotten vnd verkauffen wollen: so volgen von wort zu wort die Pundtsartickel entzwischen R. May. in Hispanien vnd vnsern Landen/die sie vnserem gemeinem Landvolck aufzwingen vnderstanden/ im verfluchen 1617. Jahre.



Anno 1617. den 2<sup>o</sup> Mercken zu Schur.

Artickel vnd Capitel: So durch den Hochgebornen Herren Alfons Casal / K. M. zu Hispanien Raht vnd Ambassadoren in der Endgnoschafft / im namen des Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Don Pietro Di Toledo, Subernatoren des Herzogthums Meylandt / vnd die Herren Häubter vnd Deputierte der ehrsamten Gemeinden gemeiner dreyen Pündten / auff wolgefallen vnd guteiffen Ihr May. vnd gesagter dreyen Pündten / auffgericht vnd gestelt worden.

**N**ach dem zwüschend den Herzogen Meylandt vnd den Gemeinen dreyen Pündten allzeit ein gute auffrechte vnd getreuwe freundschaft / nachpurschafft vnd correspondenz gewesen / welche / nach dem die Durchleuchtigen vnd Großmächtigen König zu Hispanien / Herren des gemelten Herzogthums worden / mit ihro Majestaten auch ist continuirt worden: Daher dann beyde partheyen / in betrachtung der glückseligkeit / nutz vnd sicherheit / so aus der benachbarten Stenden zusammen tragendem guten willen / threuherzigen gemüt / vnd freundlicher verstandnus entspringet: auff daß auch alles mißvertrauwen / so biß auff jezige zeit zwüschend höchst ernempter May. Philippo dem dritten / als Herzogen zu Meylandt / vnd wolgesagten gemeinen dreyen Pündten entstanden seyn möchte / aufgehelt / vnd zwüschend beyden Stenden ein gute verstandnus / verthrawliche nachpurschafft vnd beyderseits redliche vereinigung ewig erhalten werde: haben sie zu lob vnd ehr Gottes des Allmächtigen / vnd zu gemeinem nutz vnd wolstand / sich entschlossen / zwüschend ein anderen dise gegenwürtige Capitulation tractat vnd vereinigung / welche einer ewigen vnd erblichen Pündtnuß krafft haben solle / zu beschliessen. Derhalben dann der Hochgeborne Fürst vnd Herr Don Pietro Di Toledo Subernator des Herzogthums Meylandt / an stat vnd in namen Hochermelter May. vnd dero nachkommenden in dem Herzogthumb Meylandt eines / vnd die Hoch- vnd wolgeachten Herren Presidenten / Raht vnd Gemeinden gemeiner dreyen Pündten für sich vnd ihre nachkommenden anders theils / versprechen / daß zwüschend Ihr May. als Herzogen zu Meylandt / sampt dero Vnderthanen des gesagten Herzogthums vnd den Gemeinen dreyen Pündten sampt ihren Vnderthanen des Veltlins / Worms vnd der Graffschafft Cleuen / ein wahre / auffrecht ewige freundschaft / correspondenz vnd nachpurschafft / auch vereinigung seyn solle: also daß kein parthey zu des anderen theils nachtheil vnd schaden in einichen weg sich gebrauchen lasse / auch nicht gestatte / daß durch sein oder seiner Vnderthanen Land / jemand / so heimlich oder öffentlich die andere parthey schädigen vnd vberfallen wolte / weder durchzug / raht noch hilf / richtiger oder vnrictiger weiß / geben werde: sonder sol mit allem möglichem gewalt vnd ernst sich darwider setzen. Vnd wann eine diser parthey einiche heimliche practick / tentat oder rahschlag / darein des anderen theils schaden oder nachtheil fürgenommen wurde / wüfte oder verneme / solle dieselbige parthey der anderen solches unverzogenlich entdecken vnd zu wüssen thun / auch mit allen threuwen vnd ernst davor sein / verhüten vnd abwenden.

Vnd dieweil ihr Excellenz vernommen / daß Gemeine drene Pündt samptlich gern sehen / daß die Vestung / so Anno 1603. an den grenzen des Veltlins gebawen worden / abgeschliffen were / auff daß sie in ihr May. gute gnaden vnd vorige verthrawligkeit sich widerumb eingesetzt zu seyn erkennen möchten: verspricht jr Excellenz / zu anzeigung der K. May. anedigster affection gegen Gemeinen dreyen Pündten / daß / nach dem die gegenwürtige Capitel von Ihr May. vnd den ehrsamten Gemeinden gemeiner dreyen Pündten angenommen / vnd beyderseits besiglet vnd geschworen sein werden / die schleiffung gedachter Veste / vnd forticello / unverzogenlich ins werck gericht werden soll: vnd werde Ihr May. nit zugeben / daß solche widerumb erbauwen werde / so vil vnd lang Gemeiner dreyen Pündt ihres theils den inhalt der gegenwürtigen Capitulation threuulich vnd vnerbrochen halten / auch Ihr May. kein solche vrsach / wie Anno 1603. geschehen / mit ihnen in mißverthrauwen zu kommen / geben werden. Vnd dieweil gedachte Herren Presidenten / Raht vnd Gemeinen gemeiner dreyen Pündten wüffend / daß das mißverthrauwen / so zum bauw gemelter Vestung vrsach geben / von der Pündtnuß vnd Paß / so sie im vorgesagten 1603. Jar der Herrschafft Venedig versprochen hatten / entsprungen: versprechend sie für sie vnd ihr nach kommenden / daß sie / so lang gegenwürtige Capitulation wäret / gedachte Pündtnuß vnd Paß / ins künfftig nit mehr erneuweren / vnd keines wegs verwilligen wollen.

Daß beyden partheyen der frey feil kauff / handel vnd wandel von einem Land zum anderen / für sie vnd beyderseits Vnderthanen zugelassen werde / ohne einichen vorbehalt der personen: mit dem geding





daß sie in glaubenssachen kein ergernuß geben/ noch verborgene bücher mit sich tragen: vnd in pestilenz oder  
sterbens leuffen söllend die bißhar gebrauchte ordnungen gehalten werden. Vnd söllend Gem. drey  
Pündt / sampt ihren Vnderthanen / betreffend den zoll vnd vñch / oder andere sachen / so sie auff das Her-  
zogthumb Meyland bringend oder darauß führen werden / alle die Freyheit genießen / welche den Endgnöf-  
fischen mit Zhr May. verpündten Dhrten zugelassen vnd vergundt worden.

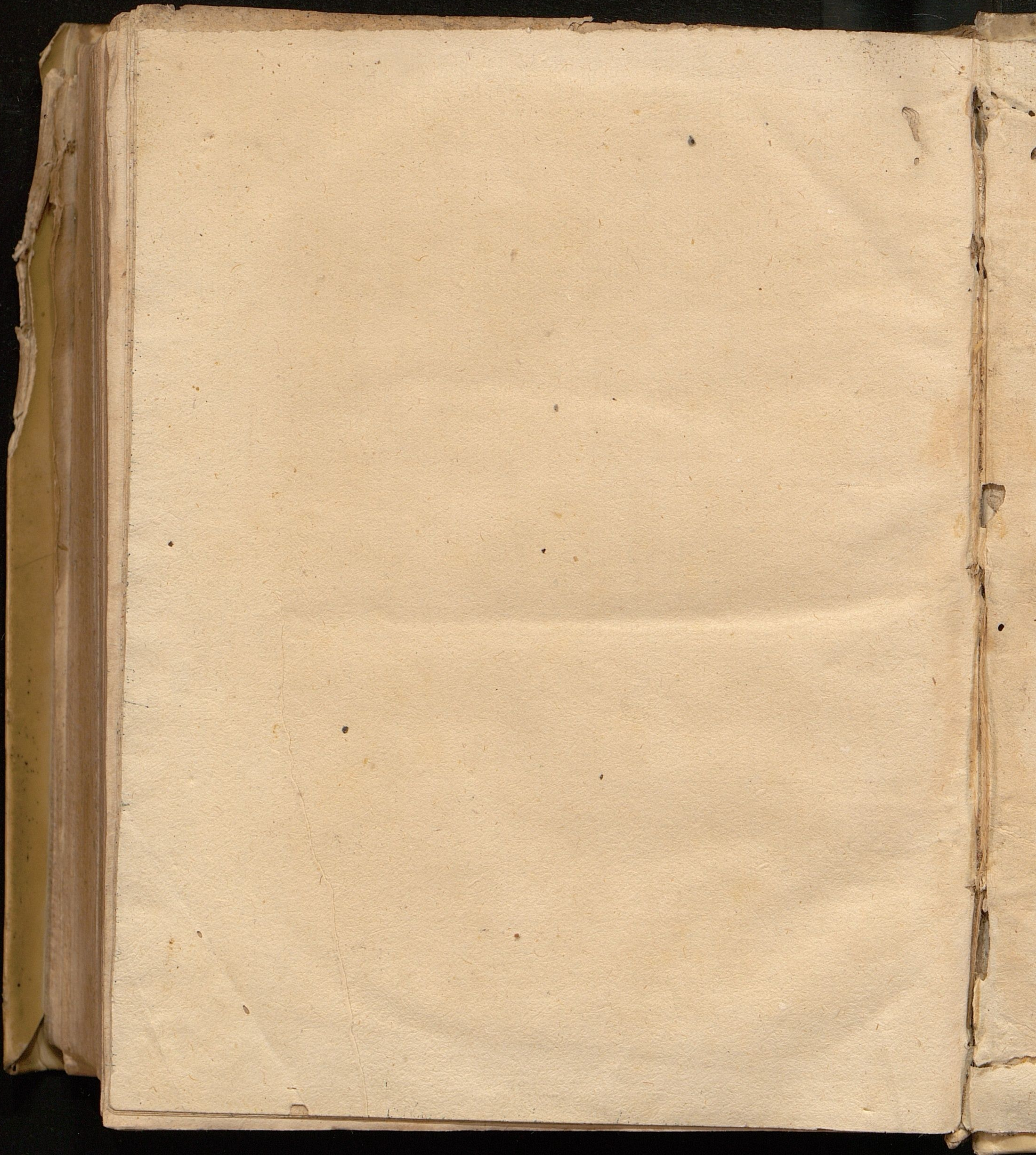
Wann es sich begeben / daß Zr May. ein kriegsvolck diser Nation / zu schutz vnd schirm des Herzog-  
thumbs Meyland von nöten hette / solle derselben zugelassen vnd erlaubt seyn / in Gem. Pündten Lan-  
den ein außbruch zu thun / aber nit mehr als von 4000. vnd nit weniger als von 2000. freywilliger  
kriegsknechten: vorbehalten wann Gem. drey Pündt weiter vergonnen woltend: vnd die erwehlung  
des Obersten vnd Hauptleuten solle durch Zhr May. Ambassadoren / so den außbruch thun wirdt / geschehen /  
welcher mit dem ertieftsten Obersten / vnd Hauptleuten / der wehren vnd besoldung halben accordieren solle.  
Vnd im fahl Zhr May. durch vorgesagter Gem. dreyen Pündten vnd ihrer Vnderthanen Landen ein  
anzahl frömbdes kriegsvolck zu erhaltung schutz vnd schirmung Zrer May. Land vnd Herrschafften / durch  
passieren vnd in das Herzogthumb Meyland führen lassen wolte / solle das Zrer May. vnd ihren befehl  
vnd amptleuten zu thun erlaubt vnd zugelassen seyn: doch also / daß kein Rott oder Hauff grösser sey / dann  
in die 200. mannen / vnd alweg jede ein tagreiß von der andern: desgleichen sol jede Rott jren Hauptman  
oder Führer haben / der sie in guter ordnung vnd diseiplin halte / vnd zu deme ein Commissari / so Gem.  
drey Pündten auff Zhr May. kosten ordnen sollen zu vermessung aller vngewür / daß auch solche kriegs-  
leut jr narung vnd die zöll nach billigkeit bezahlind / auch sonst sich der gewür nach verhalten. Sie söllend  
auch keine andere waaffen / als wehr vnd dolchen / vnd die zu Ross ihre pistollen tragen: vnd im fahl daß sol-  
chen kriegsleut in Gem. dreyen Pündten oder jre Vnderthanen des erlittenen schadens gnugsamm er-  
weisung thettend / solle Zhr May. schuldig seyn / solche abzutragen vnd zuersezen. Ningenen wann es sich  
begeben / daß Gem. drey Pündt von einem Fürsten / Potentaten oder freyen stand / feindlich angegriffen wur-  
dend / solle Zhr May. auf jedes Gem. dreyen Pündten erfordern / jnen mit 2000. Fußknecht / vnd  
200. Reuter zu hilff kommen / vnd solche so lang der krieg wäret / erhalten vnd bezalen: vnd wann Gem.  
drey Pündt grösser hilff von nöten hetten / solle Zhr May. jnen solche unverzogenlich zuschicken. Im  
fahl aber Gem. dreyen Pündten / an statt des obgesagten volcks / das gelt fügllicher vnd angenemer we-  
re / solle Zhr May. jnen / so lang der wirkliche krieg wäret / monatlichen zehen tausend kronen bezahlen vnd  
erlegen lassen: auch sechs grosse Feldstuck / sampt der selbigen zugehörigen munition für strecken / vnd biß gen  
Nyven in der Graffschafft Cleven führen lassen: mit dem geding / daß Gem. drey Pündt nach vollendetem  
krieg / solche widerumb vberantworten söllend. Es solle Gem. dreyen Pündten vnd Vnderthanen  
erlaubt vnd zugelassen seyn / auff den Marckten zu Chum vnd Palanga im Herzogthumb Meyland / aller-  
ley korn zu icedes brauch vnd notturfft außzusetzen / in der form vnd weiß / so mit den Endgnöfischen mit Zr  
May. verpündten Dhrten gehalten wirt. Zr May. als Herzog zu Meyland / auß angeborener Kö-  
niglicher freygebigkeit / vnd zu zeugnuß des gnedigsten gegen Gem. dreyen Pündten tragenden wil-  
lens vnd affection / verspricht jedem pündt in gemeinen seckel jährlichen auff S. Johannis des Teuffers tag 5l.  
Drentausend / jeden zu 15. bz. Churer währung gerechnet / zu bezahlen: vnd solle diese bezahlung gedachter sum-  
ma / von dem ersten nechst gedachtes Heiligen / nach dem die gegenwürtige vereinigung versigelt vnd ge-  
schworen seyn wirt / zu lauffen aufahen. Wann sich zwischend Zr May. als Herzogen zu Meyland  
den Gem. dreyen pündten etwas spans vnd zwoytrachts erhaben wurde / sollen von jeder parthey zwen  
schidleut erwelet werden / welche zu Cleven oder Lorico nach dem jedwelche part klegger oder antworter seyn  
wird / zusammen kommen / vnd in zwenyer monat frist solche spän vnd zwoytracht / summarisch erörtern vnd  
abhandlen. Vnd wann zwischend particular personen beider seyntz Stenden Rechtshandel entfienden /  
solle der klegger den antworter bey seinem Gericht vnd Oberkeit suchen. Vnd im fahl sie in der entschidigung  
nicht möchtend vberlein kommen / solle jedweder parthey in des anderen theils Land ein verstendige / erfarn  
beamtete person erwellen / vnd darnach das loß werffen / welcher auß disen beyden der Obman seyn solle.  
Daß gegenwürtige Capitulation der pündtnuß vnd Reversbrieff / so Gem. drey pündt mit der Cron  
Franckreich auffgericht haben / keines wegs prejudicierlich zu seyn verstanden werden solle: sondern gedachte  
pündtnuß vnd Revers sollen an ihrem wort in krafft seyn vnd bleiben. Daß gegenwürtige Capitula-  
tion ewig vnd erblich seyn solle: vnd wil Zhr May. jhres theils vorbehalten haben den heiligen Stul zu  
Rhom / das H. Römische Reich / das hochlobliche Haus Oesterreich / die pündtnuß mit den Catholischen Drcē  
der Endgnöschafft / vnd alle andere eltere pündtnuß vnd Tractaten / die noch gültig seyn möchten. Vnd  
Gem. drey pündt wellend auß ihrer seynten das H. Röm. Reich / die pündtnuß vnd Revers mit der Cron  
Franckreich / die ewige erbeinung mit dem hochloblichen Haus Oesterreich / die pündtnuß mit den Herren  
Endgnossen / vnd jede eltere pündtnuß / die wärcklichen obseruiert worden / jnen vorbehalten haben.

E N D E.











AB 752998

X256M56

ULB Halle 3  
007 107 773



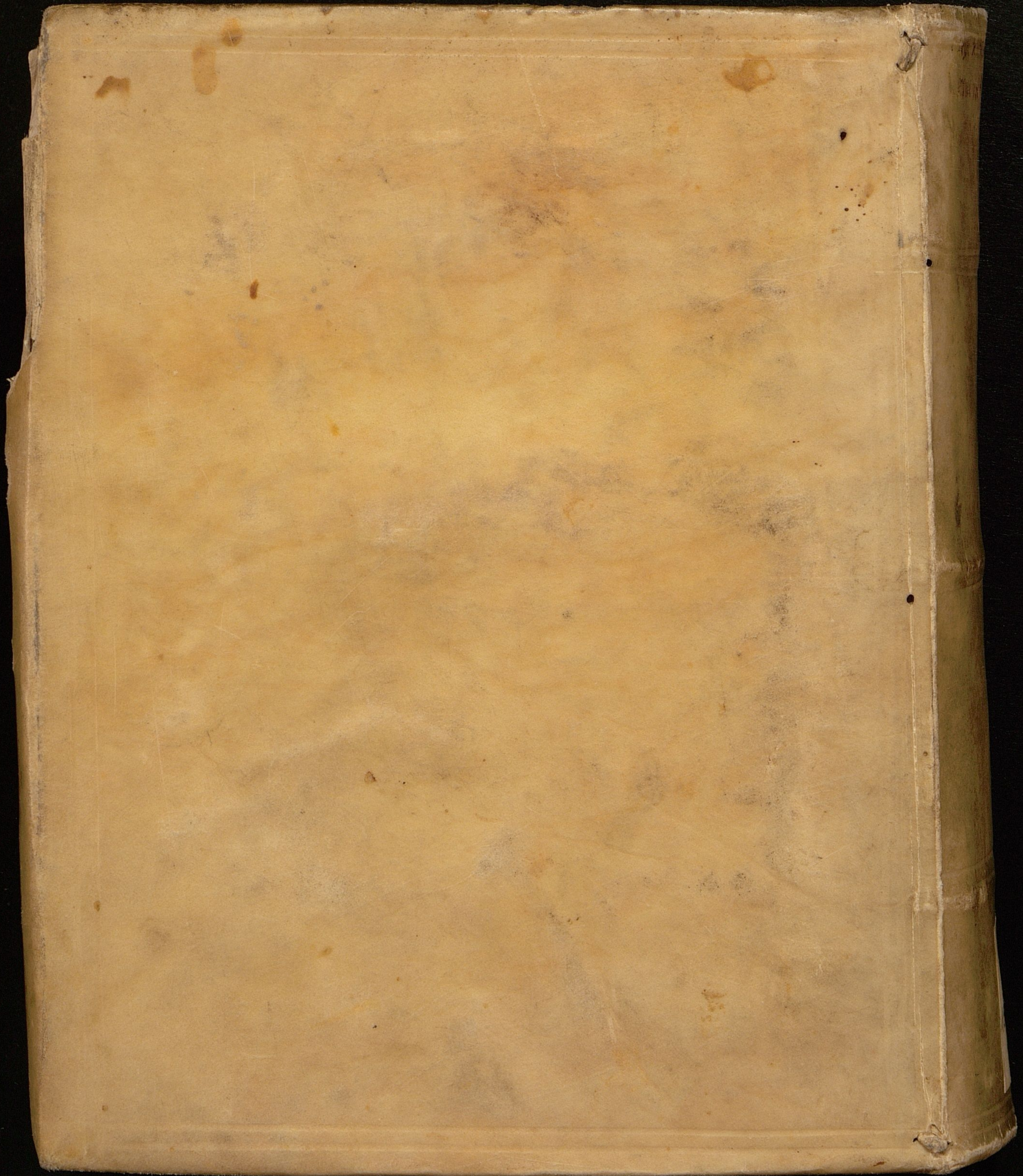
Sik. 5 = ZB Aufn.

R

VD 17











# Brawpündnerische Handlungen des

M. D C. X V I I I.

Jahrs :

Darinnen klärlich vnd wahrhafftig angezeigt  
werden die rechtmessigen vnd notzwingenden Ursachen  
der zusammenkunft des gemeinen Landvolcks / vnd ordens  
lichen processuren / so ein eersam Strafgericht / zu Lufis  
im oberen Brawenpündt versampt / vñ gezebes  
nem gewalt / wider etliche ire vntreüwe Land-  
kinder sünden müssen :

Sampt was sich in den processen vnd  
sonsten zugetragen :

Alles durch die Herren Häubter / Rät vnd Gemeinden  
der gefrenten Rhetien gemeiner dreyer Pündten / men-  
iglichem zu grundelicher vnderrichtung der  
warheit / vnd ableinung mancherley ca-  
lumnien vnd beschwerungen /  
in offnen truck ver-  
fertiget .



ANNO M. D C. X V I I I.

